

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik

A. Problem und Ziel

Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in seiner Fassung von 1994 bildet eine der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Daten für die Umweltpolitik. Es ist zudem wichtige Informationsquelle für eine aussagefähige Umweltberichterstattung und zur Erfüllung von nationalen und internationalen Berichtspflichten. Das UStatG hat sich bewährt. Dennoch bedarf es aufgrund der wachsenden Bedeutung der Umweltpolitik einerseits und der fortgeschriebenen Rechtssetzung auf EU-Ebene andererseits einer Ergänzung und Weiterentwicklung. Grundsätzlich dient die Neufassung somit der ökologischen Modernisierung und der Anpassung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Leitgedanke ist neben den fachpolitischen Aspekten die Berücksichtigung der Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung. Dabei wird den Empfehlungen des Statistischen Beirats für die 15. Legislaturperiode sowie der Bundesratsinitiative (Bundesratsdrucksache 761/03) eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken Rechnung getragen.

Die Harmonisierung von Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten ist unumgänglich. Hier liegt ein Potenzial zur Reduzierung von Belastungen der Auskunftspflichtigen durch die Vermeidung von Doppelerhebungen. Die Reduktion und Straffung von Erhebungen führen zu nennenswerten Entlastungen.

Neu ist die Aufnahme von zwei Themen aus dem Bereich „Natur und Landschaft“, der bisher nicht im UStatG berücksichtigt wurde. Die Aufnahme dieser ausgewählten Themen begründet keine neuen Erhebungsverpflichtungen. Es werden lediglich bestehende Berichtspflichten oder die Weiterleitung bereits vorhandener Daten gesetzlich festgeschrieben.

Zur Erfüllung der Berichtspflichten aus der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wurde ein neuer § 14 aufgenommen. Die Berichtspflicht wurde zeitlich begrenzt.

Mit der Zunahme der erneuerbaren Energien am Gesamtanteil der Energieversorgung wächst deren wirtschaftliche Bedeutung. Diesen Aspekt berücksichtigt die Neukonzeption des UStatG durch Ermittlung von Beschäftigtenzahlen auch im Bereich der erneuerbaren Energien. Das Gesetz erfährt hierdurch im Bereich der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz eine inhaltliche Ausweitung, die einen wichtigen Erkenntnisgewinn erbringt, ohne dabei die Auskunftgebenden zusätzlich wesentlich zu belasten.

Weiteres Ziel ist eine möglichst vollständige Darstellung der Investitionen und laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz sowie der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz, insbesondere eine weitreichende Erfassung der Investitionen für den so genannten integrierten Umweltschutz.

B. Lösung

Mit der Neufassung des UStatG werden die Ziele einer Straffung von Datenerhebungen ebenso erreicht wie deren Qualifizierung. So wurde beispielsweise auf die Erhebungen zur Trinkwasserbeschaffenheit (§ 6 Abs. 2 UStatG der bisher geltenden Fassung) verzichtet.

Daten der amtlichen Statistik, die im Rahmen dieses Gesetzes erhoben werden, können gleichzeitig zur Erfüllung vieler europäischer Berichtspflichten im Abfallbereich genutzt werden. Doppelerhebungen werden hierdurch vermieden.

Qualifiziert wird die Erhebung von Investitionen der Wirtschaft (produzierendes Gewerbe) in den so genannten integrierten Umweltschutz, die neben den so genannten „end-of-pipe-Technologien“ zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Entwicklung und Struktur des so genannten Öko-Marktes kann durch die Erhebungen in § 16 zukünftig auch für den Bereich der erneuerbaren Energien nachgewiesen werden. Durch die Erhebung der Beschäftigten in § 16 erfolgt eine deutliche Verbesserung der Ermittlung der Beschäftigten, die für den Umweltschutz arbeiten, insgesamt. Eine Erfassung aller Beschäftigten, die für den Umweltschutz arbeiten, wird mit der Neufassung des UStatG gleichwohl nicht möglich sein. Weiterhin bleibt eine Vielzahl von Berechnungen, Schätzungen, Befragungen sowie die Nutzung anderer Statistiken erforderlich.

Mit der UStatG-Neufassung wird insbesondere die Wirtschaft bei den Datenerhebungen durch Reduktion und Fokussierung auf politisch unabweisbare Informationen grundsätzlich entlastet. Dies geschieht zum Beispiel durch die Integration der Beschäftigtenzahlen im Bereich der erneuerbaren Energien in § 16. Der § 13 BStatG regelt die Zusammenführung von verschiedenen amtlichen Statistiken und die Auswertung von Registerdaten. Hierdurch werden die über den § 15 Abs. 2 UStatG gewonnenen Informationen um weitere wichtige Erkenntnisse verstärkt, ohne zusätzliche Belastungen von Auskunftsgewendenden. Das Gesetz entspricht somit den Kernzielen der Initiative Bürokratieabbau.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für den Bundeshaushalt

Die Neufassung des UStatG verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Länder

Für die Länder entstehen jährliche Mehrkosten von durchschnittlich 907 000 Euro. Die einmaligen Anlauf-/Umstellungskosten betragen insgesamt 143 000 Euro.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden einerseits durch Streichung besonders belastender Erhebungen sowie durch verstärkte Nutzung von Sekundärstatistiken kostenmäßig entlastet. Andererseits werden die auskunftspflichtigen Wirtschaftskreise durch neue Statistikpflichten in geringem Maße belastet. Durch die Neufassung des UStatG können geringfügige, nicht quantifizierbare, kosteninduzierte Veränderungen von Einzelpreisen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Gender Mainstreaming

Im Hinblick auf die gleichstellungsrelevanten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wurde gemäß § 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) das UStatG anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft.

Im Ergebnis ist die Neufassung des UStatG gleichstellungspolitisch neutral. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 BGleG geschlechtergerecht formuliert.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25, Mai 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Umweltstatistikgesetz – UStatG

§ 1

Zwecke der Umweltstatistik, Anordnung als Bundesstatistik

Für Zwecke der Umweltpolitik und zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungen, Berichtsjahr

(1) Die Statistik umfasst die Erhebungen

1. der Abfallentsorgung (§ 3),
2. der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind (§ 4),
3. der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5),
4. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 7),
5. der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 8),
6. Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9),
7. der Luftverunreinigungen (§ 10),
8. bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe (§ 11),
9. der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 12),
10. der Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sowie bestimmter naturschutzrelevanter Flächenkategorien (§ 13),
11. der Umweltschäden und Haftungsfälle (§ 14),
12. der Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 15),
13. der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16).

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf die Wirtschaftszweige nach der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Berichtsjahr ist das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalender- oder Geschäftsjahr, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erhebung der Abfallentsorgung

(1) Die Erhebung erfasst, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden, folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich:
 - a) Art, Menge, Beschaffenheit, Herkunft, Verbleib und Entsorgungsverfahren der behandelten, gelagerten oder abgelagerten sowie der durch die Behandlung entstandenen Abfälle, sekundären Rohstoffe und Produkte, Verwendungszweck des erzeugten Komposts sowie von Gärrückständen,
 - b) Anzahl, Art und Ort der Anlagen;
2. zweijährlich:
 - a) Kapazität der Anlagen, bei Deponien auch die voraussichtliche Betriebszeit nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres,
 - b) Art des Deponieabdichtungssystems, Art der Sickerwasserbehandlung, Art der Entgasung und der Abgasreinigung sowie Behandlung der Verbrennungsrückstände,
 - c) Aufkommen und Verbleib der im Rahmen der Abfallentsorgung gewonnenen Energieträger und, soweit sie nicht nach dem Energiestatistikgesetz erfasst werden, Erzeugung und Verbleib von Energie, jeweils nach Art und Menge.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, die Erhebungsmerkmale Einsammeln und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft. Die Erhebungsmerkmale sind in der regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten anzugeben.

(3) Die Erhebung erfasst bei höchstens 20 000 Betrieben alle vier Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale Erzeugung, Verbleib und Entsorgungsverfahren von Abfällen nach Art und Menge.

§ 4

Erhebung der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind

Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den zuständigen Behörden

1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, über die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle,
 - b) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen sowie deren Erzeugernummer,

2. für die Verbringung von Abfällen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
- a) Art und Menge der Abfälle nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) Art der Beseitigung und Verwertung.

§ 5

Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle

(1) Die Erhebung erfasst alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen die Erhebungsmerkmale

1. in der Anlage eingesetzte Art und Menge an Abfällen,
2. Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse und der entstandenen Abfälle,
3. Anzahl, Art und Ort der Anlage,
4. Kapazität der Anlage.

Erstreckt sich der Einsatz nicht stationärer Anlagen über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale getrennt für jedes Land erfasst.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Unternehmen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Verpflichtete nach der Verpackungsverordnung, als beauftragte Dritte oder als Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen oder abholen sowie bei Unternehmen die Transport- und Umverpackungen einsammeln, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib der Verpackungen, gegliedert nach Ländern.

(3) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die mit der Sammlung, Behandlung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (vom ... Datum und Fundstelle BGBl. werden nach Veröffentlichung eingefügt) in der jeweils geltenden Fassung befasst sind, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib der Geräte.

§ 6

Aufbereitung und Veröffentlichung der abfallstatistischen Erhebungen

(1) Das Statistische Bundesamt bereitet die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 jährlich in Form von Bilanzen auf, die Aufkommen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen darstellen.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 sowie die Bilanzen nach Absatz 1 spätestens 18 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.

§ 7

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für

die öffentliche Wasserversorgung betreiben, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung nach Wasserarten, Menge und Ort der Gewinnungsanlage,
2. Bezug sowie Abgabe von Wasser nach Menge, Liefer- und Abnehmergruppen,
3. Abgabe von Wasser an Letztverbraucher nach der Menge und Zahl der versorgten Einwohner (Stand 30. Juni des Berichtsjahres) jeweils nach Gemeinden und zugeordnet nach Wassereinzugs- und Flussgebieten, sowie
4. Eigenbedarf und Messdifferenz nach Menge.

(2) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung betreiben, jeweils nach gemeindlichen Entsorgungsgebieten nach Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen jeweils nach gemeindlichem Entsorgungsgebiet und nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres,
2. Art, Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers sowie Ort der Abwasserbehandlungsanlagen und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
3. Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
4. Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres und deren Schmutzwasser nach gemeindlichem Entsorgungsgebiet,
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz sowie Ort der Einleitstelle des Abwassers,
6. Ausbaugröße der Anlagen,
7. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 7 erfolgt jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006.

(3) Die Erhebung erfasst bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden oder Dritten, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen wurden oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt worden sind, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres,

2. Zahl der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres,
 3. Art der Abwasserbehandlung, Verbleib des Abwassers und Ort der Einleitstelle der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner.
- (4) Erstreckt sich die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale nach den Absätzen 1 bis 3 für jedes Land getrennt erfasst.

§ 8

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Erhebung erfasst bei nichtöffentlichen Betrieben, die Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 m³ pro Jahr haben sowie bei Betrieben, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, mit Ausnahme der Betriebe nach Absatz 2, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. für die Wassergewinnung
 - a) Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen der Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
 - c) Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
2. für die Abwasserbehandlung
 - a) Art der Abwasserbehandlung,
 - b) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
 - c) Klärschlamm nach Menge, Behandlung und Verbleib nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres.

Bei Betrieben, die die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für andere Betriebe durchführen, wird zusätzlich der Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers erhoben.

(2) Die Erhebung erfasst bei landwirtschaftlichen Betrieben des Acker-, Garten- und Dauerkulturbaus und bei Einrichtungen, die Wasser zu Bewässerungszwecken gewinnen, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser,
 2. Verwendung von Wasser, getrennt nach Art und Größe der bewässerten Fläche,
- jeweils nach Menge.

§ 9

Erhebungen der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale

1. Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung,
2. Art der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten,
3. Ursache des Unfalls,
4. Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

(2) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden, jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale

1. Art des Beförderungsmittels und der Umschließung,
2. Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung,
3. Ursache des Unfalls,
4. Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

(3) Als Unfall im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt das Ausreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe.

(4) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Genehmigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind, alle fünf Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2009, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Standort der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den Standortgegebenheiten,
2. Bauart, Baujahr, Material und Fassungsvermögen der Anlage,
3. Art und maßgebende Wassergefährdungsklasse des Stoffes.

§ 10

Erhebung der Luftverunreinigungen

Die Erhebung erfasst alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, bei den für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden und ande-

ren nach Landesrecht zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, für die nach § 27 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Emissionserklärung abzugeben ist, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Menge der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen,
2. Art, Kapazität und Auslastung der Anlage,
3. Einsatz der emissionsrelevanten gehandhabten Stoffe nach Art und Menge.

§ 11

Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe

(1) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, welche die Stoffe, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind,

1. herstellen, einführen oder ausführen oder
2. in Mengen von mehr als 20 Kilogramm pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(2) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die Fluor-derivate der aliphatischen und cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sechs Kohlenstoffatomen

1. herstellen, einführen oder ausführen oder
2. in Mengen von mehr als 20 Kilogramm pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(3) Bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Ländern werden die Angaben zu den Absätzen 1 und 2 zusätzlich in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

(4) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die Schwefelhexafluorid

1. herstellen, einführen oder ausführen oder
2. in Mengen von mehr als 200 Kilogramm pro Jahr im Inland abgeben,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, das Erhebungsmerkmal Menge des Stoffes und im Falle der Nummer 2 auch den vorgesehenen Verwendungszweck. Die Erhebung erstreckt sich nicht auf Unternehmen, die Produkte und Einrichtungen herstellen, die Schwefelhexafluorid zu deren Funktionieren benötigen.

(5) Zuständige Behörde für die Erhebung und Aufbereitung der Angaben nach Absatz 4 ist das Statistische Bundesamt.

§ 12

Erhebung der Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung

(1) Die Erhebung erfasst alle sechs Jahre, beginnend für den Berichtszeitraum von Juni 2006 bis Juni 2012, bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Erhebungsmerkmale

1. Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Merkmale zur Erfassung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der in Nummer 1 genannten Richtlinie,
3. Erhaltungszustand nach Artikel 1 Buchstabe e und i der Arten und Lebensräume nach Artikel 2 der in Nummer 1 genannten Richtlinie.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 wird vom Bundesamt für Naturschutz in Organisationseinheiten durchgeführt, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesamtes getrennt sind. Die in diesen Organisationseinheiten tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.

§ 13

Erhebung der Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sowie bestimmter naturschutzrelevanter Flächenkategorien

(1) Die Erhebung erfasst alle vier Jahre zum Stichtag 31. Dezember, beginnend mit dem Berichtsjahr 2008, bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden die auf Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne bezogenen Erhebungsmerkmale

1. Planart,
2. Plangebiet,
3. Land,
4. Kreis,
5. Gemeinden,
6. Gebietsgröße,
7. Einwohnerzahl,
8. Auftraggeber,
9. Planungsstelle,
10. Planungsstand,
11. Fortschreibungen,
12. Größe der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und die darin liegende Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Hauptnutzungs- und Kulturarten,
13. Größe der Biotopverbundflächen und die darin liegende Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Hauptnutzungs- und Kulturarten,

14. Summe der Flächen nach den Nummern 12 und 13, bereinigt um Flächenüberlappungen.

Abweichend von Satz 1 werden für Landschaftsprogramme die in Satz 1 Nr. 4, 5 und 8, für Landschaftsrahmenpläne die in Satz 1 Nr. 5 und für Landschaftspläne die in Satz 1 Nr. 12 bis 14 genannten Erhebungsmerkmale nicht erhoben.

(2) Die Erhebung erfasst alle fünf Jahre zum Stichtag 31. Dezember, beginnend 2007, bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Erhebungsmerkmale Anzahl und Ausdehnung unzerschnittener verkehrsarmer Räume.

(3) Zuständige Behörde für die Erhebung nach Absatz 1 und 2 ist das Bundesamt für Naturschutz. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Erhebungen der Umweltschäden und Haftungsfälle

Die Erhebung erfasst, beginnend im Jahr 2009, für die Berichtsjahre 2007 bis 2012, bei Umweltschäden und Haftungsfällen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56) fallen, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art des Umweltschadens, Zeitpunkt des Eintretens und der Aufdeckung des Schadens und des Zeitpunktes, zu dem Gefahrenabwehr- oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden,
2. Tätigkeits-Klassifizierungskode der haftenden juristischen Person,
3. Angaben, ob von den haftenden Parteien oder Dritten eine gerichtliche Überprüfung eingeleitet wurde, sowie das Ergebnis der Verfahren,
4. Ergebnis des Sanierungsvorgangs,
5. Datum des Verfahrensabschlusses,
6. Kosten der durchgeführten Gefahrenabwehr- und Sanierungsmaßnahmen, soweit vorhanden.

Die Erhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt.

§ 15

Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006,

1. bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren sowie der Energie- und Wasserversorgung die Erhebungsmerkmale Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,
2. bei höchstens 10 000 repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren sowie der Energie- und Wasserversorgung das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen:

- a) Abfallwirtschaft,

b) Gewässerschutz,

c) Lärmbekämpfung,

d) Luftreinhaltung,

e) Klimaschutz,

f) Naturschutz und Landschaftspflege,

g) Bodensanierung.

Die Erhebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 führt das Statistische Bundesamt durch.

(2) Die Erhebung erfasst bei allen Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 befragt werden, oder von Abwasseranlagen, die nach § 7 Abs. 2 befragt werden, und bei allen Betreibern von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, die nach § 7 Abs. 1 befragt werden, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, nach Arten, soweit nicht bereits nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erhoben,
2. Zahl der überwiegend in den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Beschäftigten nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres sowie
3. Art und Eigenschaft des Betreibers als öffentliches Unternehmen,
4. Wasser- und Abwasserentgelte für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Gemeinden. Liegen diese Informationen beim Betreiber nicht vor, sind sie bei den hierfür zuständigen Gemeinden zu erheben.

Im Falle der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 im dreijährigen Turnus der Erhebungen nach § 7 zu erfassen, wobei die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 1 und 4 nach einzelnen Jahren (Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre) zu unterscheiden sind.

Im Falle der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 1 im jährlichen Turnus und nach Satz 1 Nr. 2 und 3 im zweijährigen Turnus zu erfassen.

§ 16

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz

Die Erhebung erfasst bei höchstens 15 000

- a) Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren und des Baus, die dem Umweltschutz dienende Waren und Bauleistungen produzieren, und
- b) Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, für Waren und Dienstleistungen, die dem Umweltschutz dienen, die Erhebungsmerkmale

1. Umsatz nach Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen Ab-

nehmern, Abnehmern in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Staaten,

2. Anzahl der in den Erhebungseinheiten mit der Herstellung von Waren und der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz Beschäftigten.

§ 17

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und sonstige Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Rufnummern oder sonstige Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Abfallerzeuger,
4. für die Erhebung nach § 7 bei Angaben zu Fremdbezug und Weiterleitung innerhalb des Landes zusätzlich Name und Sitz des liefernden bzw. abnehmenden Versorgungsunternehmens,
5. für die Erhebung nach § 10 zusätzlich Name und Anschrift der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage,
6. für die Erhebungen nach § 5 Abs. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen,
7. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zusätzlich Erzeuger- und Entsorgernummer.

(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Abs. 1 Nr. 3, 6 und 7 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5 zusammengeführt werden.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind für die Erhebungen nach

1. § 3
 - a) im Falle des Absatzes 1
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,
 - b) im Falle des Absatzes 2
die Entsorgungsträger und Dritte, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind,
 - c) im Falle des Absatzes 3
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe,
2. § 4
 - a) im Falle der Nummer 1
die Behörden, die für die Nachweise besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle zuständig sind,

- b) im Falle der Nummer 2

die Behörden, die für die Verbringung von Abfällen zuständig sind,

3. § 5

- a) im Falle des Absatzes 1

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,

- b) im Falle des Absatzes 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen,

- c) im Falle des Absatzes 3

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger,

4. § 7

- a) im Falle der Absätze 1 und 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,

- b) im Falle des Absatzes 3

die Gemeinden oder Dritte, soweit ihnen die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung übertragen oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt wurden,

5. § 8

- a) im Falle des Absatzes 1

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe,

- b) im Falle des Absatzes 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe und Einrichtungen,

6. § 9

- a) im Falle des Absatzes 1

die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständig sind,

- b) im Falle des Absatzes 2

die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind,

- c) im Falle des Absatzes 4

die Behörden, die nach Landesrecht für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständig sind,

7. § 10

die Behörden, die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständig sind und andere nach Landesrecht zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

8. § 11

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen,

9. § 12

die Behörden, die nach Landesrecht für den Vollzug der Richtlinie 92/43/EWG zuständig sind,

10. § 13

die Behörden, die nach Landesrecht für die Erstellung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen zuständig sind,

11. § 14

die Behörden, die für die Erfüllung der in der Richtlinie 2004/35/EG vorgesehenen Aufgaben zuständig sind,

12. § 15

a) im Falle des Absatzes 1

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe,

b) im Falle des Absatzes 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen sowie im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 die zuständigen Gemeinden,

13. § 16

die Inhaber oder Inhaberinnen und Leitungen der genannten Betriebe und Stellen.

(3) Soweit bei Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind, dürfen auch die Verwaltungsstellen befragt werden. Insoweit sind neben den nach § 18 Abs. 2 Auskunftspflichtigen auch die Verwaltungsstellen auskunftspflichtig.

§ 19

Anschriftenübermittlung

(1) Die für das Erteilen von Einsammlungsgenehmigungen und für die Genehmigung und Überwachung zulassungsbedürftiger Anlagen zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach den §§ 3 und 5 erforderlichen Namen und Anschriften der Einsammler von Abfällen und der Betreiber zulassungsbedürftiger Anlagen.

(2) Die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde, der eine Bescheinigung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 1 der Verpackungsverordnung vorliegt, übermittelt den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Namen und Anschriften der Verpflichteten und von diesen beauftragten Dritten, die solche Bescheinigungen hinterlegt haben.

(3) Die für die Genehmigung zur Wassergewinnung und Einleitung von Abwasser in Gewässer zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach § 8 erforderlichen Namen und Anschriften der Wassergewinner und Abwasserleiter.

§ 20

Übermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, sowie von § 7 veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(3) Die Angaben zur Produktion nach § 2 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1 und Ziffer II Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Bezug auf Güter, die dem Umweltschutz dienen, dürfen, zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, verwendet werden für die Auswahl von zu Befragenden für die Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz nach § 16 dieses Gesetzes.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

§ 21

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Ausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 12 Abs. 1 festzulegen

2. für nach diesem Gesetz durchzuführende Erhebungen

a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;

b) einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der Umweltpolitik erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;

- c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Verlässliche statistische Daten sind Grundlage gesellschaftlichen Handelns. Auch Entscheidungen im Umwelt- und Naturschutz bauen auf aktuellen und verlässlichen Zahlen auf. Im Bereich der Abfallpolitik ebenso wie bei Abwassereinleitungen oder bei der Luftreinhaltung sind ein Umweltmonitoring und die Weiterentwicklung der Umweltpolitik ohne statistische Erhebungen nicht denkbar. Von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind Informationen über die Aufwendungen aller Wirtschaftsbereiche für den Umweltschutz. Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), stellt eine unverzichtbare Grundlage für die Umweltpolitik dar und hat sich für die Zwecke der Umweltstatistik in seinen Grundzügen bewährt.

Um den Anforderungen der ökologischen Modernisierung gerecht zu werden, bedarf es einer qualifizierten Anpassung des UStatG, des einzigen umweltspezifischen Statistikgesetzes auf Bundesebene.

Auch ist es notwendig, aktuellen Entwicklungen und den im Laufe der Erhebungen gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen. So werden beispielsweise die Änderungen in der Struktur der Wassergewinnung und Abwassereinleitungen mit der Neufassung aufgefangen. Nur so können auch zukünftig fachlich aussagekräftige Daten zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Anpassung der nationalen Rechtsetzung an veränderte Rahmenbedingungen auf EU-Ebene, z. B. an die neue Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik vom 25. November 2002 (ABl. EU Nr. L 332 S. 1) (im Folgenden als EU-Abfallstatistikverordnung bezeichnet), gilt es, Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten zu harmonisieren.

Durch die Neuaufnahme der Berichtspflichten aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) erfolgt in diesem Bereich eine Harmonisierung der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen der europäischen Berichtspflicht. Die Erhebungen zu Landschaftsplanungen liefern notwendige Kenntnisse über das Erreichen des Flächendeckungsprinzips, das zur Unterstützung einer Reihe von Bundesaufgaben (z. B. die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen des Bundes) angestrebt wird.

Auch für die Umsetzung des Artikels 18 Abs. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

(ABl. EU Nr. L 143 S. 56) gilt es, die Datengrundlage für die Berichtspflicht zu sichern.

Neben der Aktualität und Effizienz der Daten steht die Neufassung im Zeichen knapper Ressourcen und der Notwendigkeit der Entlastung der Auskunftspflichtigen. Das heißt: die amtliche Statistik straffen und rationalisieren. Hier wird sowohl den Empfehlungen des Statistischen Beirats an die Bundesregierung vom 10. August 1999 zur Straffung, Rationalisierung und Weiterentwicklung der amtlichen Statistik Rechnung getragen als auch der Bundesratsinitiative (Bundesratsdrucksache 761/03) zum Abbau von Statistiken. Darüber hinaus wird über eine kernaufgaben- und politikorientierte Fokussierung der Datenanforderungen die Wirtschaft entlastet. Die Neufassung des UStatG leistet damit einen Beitrag zur Initiative Bürokratieabbau, die das Bundeskabinett am 26. Februar 2003 beschlossen hat.

Neben dem Verzicht auf Erhebungen und Erhebungsmerkmale sollen auch durch die Verwendung von Abschneidegrenzen gerade kleine Unternehmen und Betriebe, die hinsichtlich des Gesamtergebnisses der jeweiligen Statistik von geringer Bedeutung sind, von den Erhebungen entlastet werden.

2. Bei der Neufassung des UStatG war grundsätzlich auch zu prüfen, inwieweit der Aspekt der Darstellung von Gesamtbildern auf den verschiedenen Ebenen als Leitlinie für die Neufassung herangezogen werden kann und inwieweit zusätzliche, bislang nicht im UStatG berücksichtigte Themen aufgenommen werden sollen.
3. In Bezug auf ökonomische Größen sind die Beschäftigten und die möglichst vollständige Darstellung der Investitionen und laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz sowie der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz im UStatG zu berücksichtigen. Dabei geht es insbesondere um die möglichst vollständige Erfassung der Investitionen für so genannte integrierte Umweltschutzmaßnahmen, deren Anteil neben den „end-of-pipe-Technologien“ vermutlich stetig wächst.

Umweltschutz als Faktor für zukunftsfähige Arbeitsplätze gewinnt an Bedeutung. Bislang war es nicht möglich die Zahlen der Beschäftigten, die für den Umweltschutz arbeiten, einheitlich zu erheben. Konventionelle wirtschaftsstatistische Daten lagen lediglich für die Bereiche Recycling und Versorgungsdienstleistungen vor. Die Gesamtzahlen der Beschäftigten, die für den Umweltschutz arbeiten, beruhen auf Erhebungen, Berechnungen und Schätzungen. Wegen der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung soll mit dem UStatG die Basis für die Ermittlung der Beschäftigten im Umweltschutz und im Bereich der erneuerbaren Energien verbessert werden. Dazu bleibt die Erhebung der Beschäftigten im Abwasserbereich erhalten. Zusätzliche Erhebungen der Beschäftigten erfolgen im Abfallbereich sowie bei der Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz. Weiterhin bleibt eine Vielzahl von Berechnungen, Schätzungen, Befragungen sowie die

Nutzung anderer Statistiken erforderlich, um diese Zahlen zu ermitteln. Insgesamt werden die Datenbereitstellung und die Qualität der Aussagen zu den Beschäftigten deutlich verbessert.

4. In den letzten Jahren bestimmen immer mehr europäische Richtlinien und Verordnungen, die daraus resultierenden Berichtspflichten sowie supranationale Vereinbarungen das Erhebungsprogramm der Umweltstatistik auch auf nationaler Ebene.

Im Bereich der Abfallwirtschaft verlangt die neue EU-Abfallstatistikverordnung den ausführlichen Nachweis sowohl des Abfallaufkommens als auch der Abfallverwertung und -beseitigung. Kernpunkt der Datenlieferung an die EU auf der Aufkommenseite ist eine Matrix von Wirtschaftszweigen und Abfallkategorien. Neben der EU-Abfallstatistikverordnung bestehen weitere Berichtspflichten gegenüber der EU wie z. B. zu Altfahrzeugen (Richtlinie 2000/53/EG, ABl. EG Nr. L 269 S. 34), Elektro-/Elektronik-Altgeräten (Richtlinie 2002/96/EG, ABl. EU Nr. L 37 S. 24), Deponien (Richtlinie 1999/31/EG, ABl. EG Nr. L 182 S. 1) sowie Altöl (Richtlinie 75/439/EWG, ABl. EG Nr. L 194 S. 23) und Verpackungen (Richtlinie 94/62/EG, ABl. EG Nr. L 365 S. 10).

Für die Erhebungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind vor allem nationale Zwecke maßgeblich. Erhoben werden nur die wesentlichen Merkmale der öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die für einen Gesamtüberblick der Wasser- und Abwassersituation in Deutschland wie auch zur Analyse von Einzelfragen nötig sind. Hinzu kommt, dass die Gewässerschutzpolitik in Deutschland und damit auch die Erhebung statistischer Daten in diesem Bereich durch die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40) bestimmt sind und zukünftig immer stärker durch die im Dezember 2000 in Kraft getretene Europäische Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG, ABl. EG Nr. L 327 S. 1) geprägt werden. Sie fordert unter anderem eine detaillierte Bestandsaufnahme und Beschreibung der verschiedenen Wassernutzungen durch Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen in den einzelnen Flussgebieten. Hierzu sind auch wirtschaftliche Analysen durchzuführen. Der daraus resultierende Datenbedarf kann, was die Mengendaten betrifft, zum großen Teil durch die bestehenden Wasser- und Abwasserstatistiken abgedeckt werden. Um dies noch zu verbessern, werden im Bereich der Wassernutzungen zum Beispiel Anpassungen der Erhebung bei ökonomischen Daten wie Investitionen (Entgelte) vorgenommen.

Neben den Verpflichtungen bezüglich der ozonschichtschädigenden Stoffe, die in § 11 genannt sind, hat sich Deutschland als Vertragspartner der VN-Klimarahmenkonvention verpflichtet, die Berichtsanforderungen zu Emissionen, die in den Artikeln 5, 7 und 8 des Kyoto-Protokolls inhaltlich und methodisch formuliert sind, zu erfüllen. Im Zusammenhang mit den internationalen Vereinbarungen zum Klimaschutz sind identische Informationen zu den Treibhausgasemissionen gleichfalls an die Europäische Kommission zu übermitteln (Ratsentscheidung 99/296/EG – gegenwärtig in der Novellierung).

In § 12 erfolgt eine Aufnahme der Berichtspflichten aus der FFH-RL. Nach Artikel 17 Abs. 1 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Sechs-Jahres-Turnus über die im Rahmen der Richtlinie durchgeführten Maßnahmen sowie über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung zu berichten. Die gesetzliche Festschreibung in § 12 beziehungsweise in einer noch festzulegenden Rechtsverordnung ermöglicht die Erstellung eines koordinierten nationalen Berichtes.

Auch für die Umsetzung des Artikels 18 Abs. 1 der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gilt es, die Datengrundlage für die Berichtspflicht zu sichern.

Die Verordnung (EG) 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EU Nr. L 317 S. 1), die am 21. November 2002 veröffentlicht worden ist, fordert neben den bisher schon zu liefernden Daten über so genannte additive Umweltschutzinvestitionen auch Daten über integrierte Umweltschutzinvestitionen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) sowie über die laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 15 Abs. 1 Nr. 2).

5. Das bisherige UStatG hat sich im Wesentlichen bewährt. Zukünftig müssen jedoch zunehmend andere Anforderungen wie die Entlastung der Auskunftspflichtigen berücksichtigt werden. Hervorzuheben ist hier zunächst die Möglichkeit der Nutzung von Verwaltungsdaten nach § 18 Abs. 3. Angaben, die im Rahmen dieses Gesetzes zu erheben sind und die aufgrund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften im Verwaltungsvollzug einer Behörde bereits vorliegen, dürfen bei den jeweiligen Verwaltungsstellen erfragt werden. Doppelerhebungen und Belastungen bei den Auskunftspflichtigen können hiermit vermieden bzw. reduziert werden.

Weiterhin wird eine Entlastung durch Straffungen und den Wegfall einzelner Erhebungen insbesondere § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 9 UStatG in der bisher geltenden Fassung sowie von Erhebungsmerkmalen in praktisch allen Erhebungsbereichen erreicht. Darüber hinaus werden Erfahrungen in der Praxis über die Durchführbarkeit von Erhebungen sowie über den Aufwand für die Auskunftspflichtigen zur Bereitstellung der notwendigen Informationen berücksichtigt. Das gilt insbesondere für die Erhebungen nach den §§ 3 und 4 sowie 15 Abs. 2.

Der Wegfall der folgenden beiden Erhebungen ist besonders hervorzuheben.

Zum einen entfällt zukünftig § 6 Abs. 2 UStatG in der bisher geltenden Fassung, der eine Erhebung von Daten über die Trinkwasserqualität vorsieht. Diese Daten werden von den zuständigen Landesministerien im Rahmen der Verordnung 80/778 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erhoben.

Zum anderen hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die methodisch sehr komplexe Erhebung nach § 16 Abs. 2 UStatG in der bisher geltenden Fassung die Unternehmen zu stark belastet. Das Resultat der ersten Erhebung war eine schlechte Rücklaufquote und eine

überwiegende Anzahl von unvollständig ausgefüllten Fragebögen.

Aufgrund der neuen nationalen, europäischen und supranationalen Anforderungen ist andererseits die Bereitstellung ausführlicherer oder gänzlich neuer Informationen unvermeidlich. Grundsätzlich ist immer zu prüfen, ob die geforderten Daten durch Schätzungen oder durch Erhebungen bei den Auskunftspflichtigen abzufragen sind. In den folgenden Fällen lassen sich jedoch die erforderlichen Informationen nicht ohne statistische Erhebungen beschaffen.

Die neue Erhebung im Abfallbereich nach § 3 Abs. 3 dient nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 2150 zur Abfallstatistik dem ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach 48 Abfallkategorien und 20 Wirtschaftszweigen. Diese Informationen sind in den von der Europäischen Union geforderten Qualitätsstandards durch Schätzungen nicht zu ermitteln.

Neben den klassischen Klimagasen wurden 1997 neue Gase, darunter SF₆ (Schwefelhexafluorid), in das Kyoto-Protokoll der Klimarahmenkonvention aufgenommen. Somit musste der Berichtskreis der schon bestehenden Erhebung in § 11 UStatG erweitert werden.

6. Neu ist die Aufnahme von Themen auch aus dem Bereich „Natur und Landschaft“, der bisher nicht im UStatG berücksichtigt worden ist. Mit der Aufnahme von Berichtspflichten, die die FFH-RL vorgibt, sowie der Festschreibung der geregelten Erfassung von Landschaftsplanungen in Zusammenhang mit der Erhebung bestimmter naturschutzrelevanter Flächenkategorien sind nunmehr zwei Themenkomplexe aus dem Bereich „Natur und Landschaft“ vertreten. Die Aufnahme dieser ausgewählten Themen begründet keine neuen Erhebungsverpflichtungen. Es werden lediglich bestehende Berichtspflichten oder die Weiterleitung bereits vorhandener Daten gesetzlich festgeschrieben. Eine Regelung über das UStatG dient auch der Harmonisierung und Bündelung der bestehenden Verpflichtungen.
7. Im Hinblick auf die gleichstellungsrelevanten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wurde gemäß § 2 BGleG und § 2 GGO das UStatG anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft. Schwerpunkt der Prüfung war die Diskussion der Frage, ob die geschlechterdifferenzierte Erfassung von Beschäftigten einen informationellen Mehrwert im Sinne der Zweckbestimmung des UStatG liefert.

Eine Abbildung gender-relevanter Aspekte für alle Bereiche mit Beschäftigten, die für den Umweltschutz arbeiten, ist nicht möglich, da das UStatG nur Daten für ausgewählte Bereiche liefert. Ein informationeller Mehrwert, der den damit verbundenen erheblichen Aufwand für eine entsprechende Erweiterung des UStatG zur Erhebung von relevanten Gender-Daten rechtfertigen würde, ist derzeit nicht erkennbar. Derartige Daten wären nur in Verbindung mit zusätzlichen Informationen wie Einkommen, Arbeitsbedingungen etc. aussagekräftig; die Erhebung dieser Daten ist nicht Aufgabe des UStatG.

8. Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden einerseits durch Streichung besonders belastender Erhebungen und durch verstärkte Nutzung von Sekundärstatistiken sowie durch Straffung der Erhebungsbögen kostenmäßig entlastet. Andererseits werden die auskunftspflichtigen Wirtschaftskreise durch neue Statistikpflichten belastet. Im Ergebnis führt die Neufassung des UStatG nach groben Schätzungen zu einer Kostenentlastung der Wirtschaft von 320 000 Euro pro Jahr. Ob sich dadurch bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen verändern, die sich entsprechend auf deren Angebotspreise auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiswirksam ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften diese marginalen Einzelpreisänderungen aufgrund ihres geringen Volumens nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die Wirkungen der Maßnahme auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hierfür keine gesonderte Gegenfinanzierung erforderlich erscheint bzw. von dieser keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

a) Kosten für den Bundshaushalt

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes entstehen aus der Neufassung des UStatG für den Bundshaushalt keine zusätzlichen Belastungen. Den einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 145 000 Euro stehen jährliche Einsparungen in Höhe von 25 000 Euro gegenüber.

b) Kosten für die Länder

Nach Schätzungen der statistischen Landesämter betragen die den Ländern durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Mehrkosten voraussichtlich:

Einmalige Anlaufkosten/Umstellungskosten in den statistischen Landesämtern

Persönlich	127 040 Euro
Sächlich	12 690 Euro
Insgesamt	139 730 Euro

Durchschnittliche jährliche Mehrkosten in den statistischen Landesämtern

Persönlich	849 520 Euro
Sächlich	57 660 Euro
Insgesamt	907 180 Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Umweltstatistikgesetz – UStatG)

Zu § 1 (Zwecke der Umweltstatistik, Anordnung als Bundesstatistik)

Aufgabe der Umweltpolitik ist, gegenwärtigen und nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Ziele der Umweltpolitik sind der Schutz von Leben und Gesundheit

von Mensch, Tier und Pflanzen, den Ökosystemen, Luft, Wasser, Boden, Klima sowie Sachgütern. Diese Ziele sind eingebettet in die Schwerpunkte der vorausschauenden Umweltpolitik im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und einer ökologischen Modernisierung. Erfolgreiche und zukunftsfähige Umweltpolitik benötigt Informationen über Art und Umfang von vorhandenen und zu erwartenden Umweltbelastungen und über die Wirksamkeit umweltbezogener Handlungsalternativen. Dies ist Voraussetzung für zielgenaue umweltpolitische Maßnahmen.

Die mit den folgenden Rechtsvorschriften angeordnete Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) soll eine qualifiziert erweiterte Informationsquelle für die Umweltberichterstattung bilden und die Erfüllung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Berichtspflichten ermöglichen. Sie stellt gleichermaßen eine unverzichtbare Grundlage für die umweltpolitischen Ziele und Prioritäten und die Bewertung umweltpolitischer Maßnahmen dar.

Zu § 2 (Erhebungen, Berichtsjahr)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die nach diesem Gesetz durchzuführenden Erhebungen aufgeführt. Gegenüber dem bisher geltenden UStatG werden die Erhebungen um zwei neue Themenbereiche Natur und Landschaft sowie Umweltschäden und Haftungsfälle ausgedehnt. Hinsichtlich der detaillierten Begründung der Einzelerhebungen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Paragraphen verwiesen.

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesamt für Naturschutz für die technische Erstellung eines nationalen Berichtes nach Artikel 17 der FFH-RL zuständig. Für die enge Koordination der Datenbereitstellung durch die Bundesländer ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung daher die Zuständigkeit für die Erhebungen nach § 12 dieses Gesetzes beim Bundesamt für Naturschutz anzusiedeln. Analog dieser Regelung soll die Zusammenführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 13 ebenfalls beim Bundesamt für Naturschutz erfolgen.

Zu Absatz 3

Für sämtliche Erhebungen gilt der Grundsatz, dass das Berichtsjahr das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalender- oder Geschäftsjahr ist.

Zu § 3 (Erhebung der Abfallentsorgung)

Die Erhebungen der Abfallentsorgung nach § 3 bilden die wesentliche Grundlage für Bilanzen des Bundes zum Aufkommen, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen sowie zur Erfüllung von abfallbezogenen Berichtspflichten gegenüber der EU. Weiterhin werden die Angaben für Planungszwecke und zur Prüfung der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (Technische Anleitung Siedlungsabfälle, Abfallablagereverordnung, etc.) benötigt.

Zu Absatz 1

Im Vergleich zum bisher geltenden UStatG erhöht sich die Periodizität der Erhebung der Merkmale nach Nummer 1 Buchstabe b von zweijährlich auf jährlich. Die Periodizität der Erhebung der Merkmale nach Nummer 1 Buchstabe a

und Nummer 2 bleibt unverändert. Die jährlichen Angaben nach Nummer 1 über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie Anzahl, Art und Ort der Anlagen gehören zu den Grundinformationen, die für landes- und bundesweite Planungen unverzichtbar sind. Da diese Informationen den Auskunftspflichtigen ohnehin vorliegen, stellt eine jährliche Berichterstattung für die Auskunftspflichtigen keine wesentliche zusätzliche Belastung dar. Des Weiteren werden diese Daten als Basis für die Erfüllung verschiedener EU-Berichtspflichten, wie z. B. der Richtlinie über Abfälle (Richtlinie 75/442/EWG, ABl. EG Nr. L 194 S. 39) und der Richtlinie über gefährliche Abfälle (Richtlinie 91/689/EWG, ABl. EG Nr. L 377 S. 20), nach denen in der Regel im Dreijahreszyklus jährliche Daten abgefragt werden, benötigt. Die Erhebungsmerkmale nach Nummer 2 Buchstabe a zur Kapazität der Anlagen sowie zur voraussichtlichen Betriebszeit bei Deponien werden zur Erfüllung der EU-Abfallstatistikverordnung alle zwei Jahre erfragt. Die relevanten Angaben über die Verwertung von Kompost (§ 5 Abs. 8 UStatG der bisher geltenden Fassung) werden durch § 3 Abs. 1 abgedeckt. Nur das Erhebungsmerkmal „Verwendungszweck von Kompost“ bildet eine Ausnahme und wird daher hier, wie auch der „Verwendungszweck von Gärückständen“, separat angeführt.

Die Erhebungen richten sich an Betreiber von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle behandelt oder entsorgt werden. Betroffen sind sowohl Anlagen der öffentlichen und gewerblichen Entsorgungswirtschaft als auch Betriebe der übrigen gewerblichen Wirtschaft, die Abfälle in eigenen Anlagen behandeln oder entsorgen.

Gegenüber der bisherigen Regelung werden im § 3 jetzt auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle abgefragt, über die Nachweise zu führen sind. Die bisher durchgeführten sekundärstatistischen Erhebungen über diese besonders überwachungsbedürftigen Abfälle nach § 4 UStatG der bisher geltenden Fassung haben sich bezüglich Art und Menge der vom Abfallentsorger entgegengenommenen Abfälle als problematisch herausgestellt. Zudem war der für die EU-Abfallstatistikverordnung notwendige Nachweis der Kapazität der Anlagen nicht möglich.

Es wird erwartet, dass Berichtspflichtige durch die neuen Abfragen nicht wesentlich belastet werden, sondern sich teilweise sogar Entlastungen ergeben. Der Grund hierfür liegt darin, dass nur für einen Teil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle Begleitscheine ausgefüllt werden. Die Anlagenbetreiber müssen deswegen für statistische Zwecke die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle pro Abfallart und Anlage nicht mehr unterteilen nach solchen, für die Begleitscheine existieren und solchen, für die sie nicht existieren. Trotz allen Aufwandes gelingt ihnen diese Unterteilung bisher nicht fehlerfrei. Zukünftig werden deswegen auch aufwändige Nachfragen der statistischen Ämter bei den Anlagenbetreibern sowie die zeitraubende widerspruchsfreie Zusammenführung der Daten aus unterschiedlichen Quellen entfallen. Sofern Länder eine zeitnahe und konsistente Datenlieferung auf der Grundlage vorliegender Verwaltungsdaten sicherstellen können, ist die Datenlieferung aufgrund sekundärstatistischer Erhebungen nach § 18 Abs. 3 durch die zuständigen Landesumweltbehörden weiterhin möglich.

Die neu hinzugekommenen Erhebungsmerkmale „sekundäre Rohstoffe und Produkte“ im Output der Abfallentsorgungsanlagen sind neben den entstandenen Abfällen zur vollständigen Erfassung der Stoffströme und Nachweis der nachhaltigen Abfallwirtschaft erforderlich. Hiermit soll z. B. die Darstellung der Mengen an Kompost aus Kompostierungsanlagen, Metallgranulaten und Kunststoffmahlgut aus Schredderanlagen, Methanol aus der Vergasung von Abfällen und Erzeugnissen aus der Altölraffination ermöglicht werden. Die Gewinnung von sekundären Rohstoffen durch die Verwertung von Abfällen ist auch ein grundlegendes Ziel der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (vgl. Artikel 3 Buchstabe b) und dementsprechend auch des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 KrW/AbfG). Mit dieser Änderung ist das bisherige Erhebungsmerkmal „Abfälle zur Verwertung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e UStatG der bisher geltenden Fassung, das die mengenmäßige Erfassung von verwertbaren Erzeugnissen der Abfallbehandlung geregelt hat, abgedeckt sowie präziser gefasst. Im Übrigen war die Erfassung von sekundären Rohstoffen bereits im UStatG vom 21. September 1994 vorgesehen. Durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e UStatG der bisher geltenden Fassung das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch die Wörter „Abfälle zur Verwertung“ ersetzt.

Die EU-Abfallstatistikverordnung erfordert unter anderem den Nachweis der Anzahl der Abfallentsorgungsanlagen. Deswegen musste die Abfrage dieses Merkmals neu aufgenommen werden. Mit dem Merkmal „Art“ ist sichergestellt, dass die nach EU-Abfallstatistikverordnung zu berichtenden R- und D-Verfahren erhoben werden können. Durch die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden insbesondere Angaben über technische Ausstattung und Sicherheitsstandards sowie über die Vermeidung klimawirksamer Methanemissionen gewonnen. Des Weiteren dienen diese Angaben zur Erfüllung der Berichtspflicht nach der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien. Nummer 2 Buchstabe c regelt die mengenmäßige Erfassung von im Rahmen der Abfallbehandlung gewonnenen Energieträgern sowie Erzeugung und Verbleib von Energie, soweit dies nicht bereits nach dem Energiestatistikgesetz erfasst wird.

Zu Absatz 2

Die Erhebungen zum Einsammeln und Verbleib von Abfällen bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten sind ein wesentlicher Baustein zur Erstellung der jährlichen Siedlungsabfallbilanz des Bundes und damit gleichzeitig auch für die Erfüllung der EU-Berichtspflicht über Abfälle (jährliche Angaben im Dreijahreszyklus). Alle zwei Jahre werden die Angaben zur Ermittlung der Abfälle aus Haushalten nach den Anforderungen der EU-Abfallstatistikverordnung benötigt. Außerdem wird durch die jährliche Erfassung der Gefahr der zunehmenden Untererfassung von Siedlungsabfällen aufgrund vermehrter Transporte ins Ausland (Mengen werden nicht bei den Anlagen nach Absatz 1 angeliefert) entgegengewirkt und es besteht die Möglichkeit, die Daten mit der Statistik der grenzüberschreitenden Abfallverbringung abzugleichen. Da auch in den Ländern jährlich entsprechende Daten erhoben werden (s. u.), entsteht hier kein unvermeidbarer zusätzlicher Aufwand.

Die statistischen Landesämter dürfen die nach § 3 Abs. 2 zu erhebenden Daten nach § 18 Abs. 3 auch bei den zuständigen Landesumweltbehörden abfragen, sofern dort vergleichbare Daten vorliegen. Dies ist häufig der Fall, da die Länder entsprechende Angaben auch für die Erstellung ihrer Abfallbilanzen benötigen. Mit der Abfrage bei den zuständigen Landesumweltbehörden können Doppelerhebungen vermieden und die Auskunftspflichtigen entlastet werden. Zur Harmonisierung der Erhebungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der amtlichen Statistik werden die Angaben nach § 3 Abs. 2 in der regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten erfasst.

Zu Absatz 3

Die EU-Abfallstatistikverordnung fordert alle zwei Jahre den ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach 48 Abfallkategorien und 20 Wirtschaftszweigen. Erhebungen bei den Abfallerzeugern zur Erfüllung dieser Anforderungen sind nach den bisherigen Regelungen des Gesetzes nicht vorgesehen. Es müssen deshalb neue Erhebungen eingeführt werden.

Zur Größenordnung: Von den jährlich in Deutschland anfallenden rund 400 Mio. t Abfall liefern die bisherigen Erhebungen für ca. 50 Mio. t keinerlei Angaben zur wirtschaftszweigbezogenen Herkunft der Abfälle. Hierbei handelt es sich um gewerbliche Abfallerzeuger, die selbst keine Abfallentsorgungsanlagen betreiben. Die übrigen 350 Mio. t Abfälle können allenfalls näherungsweise dem erzeugenden Wirtschaftszweig zugeordnet werden.

Das Ziel, die Unternehmen zu entlasten, wurde im Bereich der Abfallstatistik bei der Novelle des UStatG von 1994 u. a. dadurch erreicht, dass die Befragung der Herkunft der Abfallströme bei den Unternehmen erheblich reduziert wurde (Wegfall des damaligen § 4). Als Ersatz wurde der § 3 Abs. 2 UStatG der bisher geltenden Fassung eingeführt, der zum Ziel hatte, mittels Informationen über das Einsammeln und den Transport der Abfälle, die Herkunft der Abfälle zu quantifizieren. Dieser Weg hat sich als nicht zielführend erwiesen. Zum einen ist der Berichtskreis – z. B. sind viele Betriebe nur nebenbei als Einsammler tätig und andere Abfälle werden direkt, d. h. ohne Sammlung im eigentlichen Sinne, verwertet – äußerst schwierig zu ermitteln, wodurch eine erhebliche Untererfassung vermutet wird. Andererseits sind Doppelerfassungen in den Fällen nicht auszuschließen, wo nur reine Transporteure, aber nicht der abgebende und empfangende Betrieb erfasst werden.

Durch reine Schätzungen sind die erforderlichen Informationen nach einer Analyse des Statistischen Bundesamtes nicht zu ermitteln. Eine Totalerhebung bei allen Abfallerzeugern nach dem zweijährlichen Berichtszyklus der EU-Abfallstatistikverordnung würde erhebliche Zusatzkosten verursachen und erscheint deshalb nicht vertretbar. Als Minimallösung wird stattdessen die Herkunft der Abfälle bei höchstens 20 000 Erzeugern direkt erfragt. Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu begrenzen, finden die Erhebungen nur alle vier Jahre statt.

Die EU-Abfallstatistikverordnung fordert die Zuordnung der Abfälle nach Herkunft aus den Wirtschaftsbereichen A bis Q (gemäß NACE Rev. 1.1) und den Haushalten. Die neue Erhebung soll in den Ländern höchstens 20 000 Ab-

fallerzeuger insbesondere der Wirtschaftsbereiche Herstellung von Waren, Handel, Verkehr und Dienstleistungen erreichen, so dass ein möglichst repräsentativer Anteil der in Deutschland anfallenden Abfallmengen durch die Teilerhebung abgedeckt wird. Das Statistische Bundesamt wird in Zusammenarbeit mit den Ländern Abschnidegrenzen für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche festlegen, mit der die jeweils geforderten Abfallmengen der Berichtseinheiten berechnet und repräsentative Landesergebnisse erstellt werden können. Alle Betriebe und Institutionen, die zu den o. g. Wirtschaftsbereichen zählen und nicht durch die gewählten Abschnidegrenzen entfallen, gehören ausnahmslos in den Berichtskreis.

Auf dieser Basis führt das Statistische Bundesamt Berechnungen zur Ermittlung des wirtschaftszweigbezogenen Abfallaufkommens durch, um den Anforderungen der EU-Abfallstatistikverordnung nachzukommen. Ziel der Teilerhebung ist insbesondere auch die Erfassung der Abfallströme, die außerhalb des bisherigen Erhebungssystems entsorgt werden, weil sie z. B. unmittelbar an Direktverwerter oder ins Ausland abgegeben werden. Die in nationalen Abfallentsorgungsanlagen entsorgten Abfallströme liegen nach allgemeiner Einschätzung vollständig vor. Diese Mengen bestimmen folglich die Grundgesamtheit des Abfallaufkommens. Die geplante Teilerhebung soll darüber hinaus geeignete Faktoren über die erzeugerseitigen Abfallarten liefern.

Die Erhebung bei den außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr tätigen Einsammlern nach § 3 Abs. 2 UStatG der bisher geltenden Fassung entfällt.

Zu § 4 (Erhebung der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind)

Diese Erhebungen dienen der Bereitstellung von Daten über die Herkunft der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind. Sie werden für Datenlieferungen an die EU gemäß EU-Abfallstatistikverordnung benötigt. Es handelt sich hierbei um eine Sekundärstatistik, da die Erhebung bei den für die Nachweispflicht zuständigen Behörden durchgeführt wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für die Statistik erforderliche Daten bereits aus dem Vollzug abfallrechtlicher Überwachungsvorschriften bei den zuständigen Verwaltungsbehörden verfügbar sind. Die Erhebungsmerkmale werden auf die nach der EU-Abfallstatistikverordnung geforderten Informationen zur Erzeugung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Herkunft reduziert. Daten zur Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle werden durch § 3 abgedeckt.

Zu § 5 (Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle)

Im Vergleich zum bisher geltenden UStatG wird § 5 deutlich gestrafft. Ersatzlos gestrichen werden die Erhebungen zu Kunststoffen (§ 5 Abs. 3 UStatG der bisher geltenden Fassung), Altglas und Altpapier (§ 5 Abs. 4 UStatG der bisher geltenden Fassung) sowie bei den nach Landesrecht für Bau-, Straßenbau-, Landschaftsschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen zuständigen Behörden über die bei Baumaßnahmen oder Rekultivierung eingesetzten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UStatG der bisher geltenden Fassung). Bei

letztenannter Erhebung hat sich gezeigt, dass die Datenlieferungen hierzu überwiegend nicht verlässlich sind. Zudem besteht nur ein geringer Bedarf für diese Daten. Die Erhebungen über die Altölaufbereitung und -verwertung (§ 5 Abs. 2 UStatG der bisher geltenden Fassung) sowie die Verwertung von Kompost (§ 5 Abs. 8 UStatG der bisher geltenden Fassung) werden durch geringfügige Änderungen im § 3 weitgehend abgedeckt, so dass eine separate Regelung überflüssig wird. Die Erhebungen zur Rücknahme bestimmter gebrauchter Erzeugnisse (§ 5 Abs. 6 UStatG der bisher geltenden Fassung), zur Reststoffverwertung in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG (§ 5 Abs. 7 UStatG der bisher geltenden Fassung) sowie bei Anlagen zur stofflichen und energetischen Verwertung (§ 5 Abs. 9 UStatG der bisher geltenden Fassung) waren bisher nur mit Hilfe einer Rechtsverordnung durchführbar, die aber in keinem Fall erlassen worden ist. Da auch weiterhin kein Bedarf an entsprechenden Daten absehbar ist, wird auf diese Erhebungen ebenfalls verzichtet.

Zu Absatz 1

Die Erhebung zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen liefert Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß EU-Abfallstatistikverordnung, zur Erstellung der Bilanzen des Bundes sowie zur Überprüfung der freiwilligen Selbstverpflichtung der am Bau beteiligten Wirtschaftszweige und Verbände zur umweltgerechten Verwertung von Bauabfällen. Anstelle der im bisher geltenden UStatG verwendeten Bezeichnungen Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch wird jetzt der Ausdruck Bau- und Abbruchabfälle entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung verwendet.

Beim Einsatz von nicht stationären Anlagen in mehr als einem Bundesland muss zur Vermeidung von Doppelerhebungen der aufbereiteten Mengen eine getrennte Erfassung für jedes Bundesland erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erhebung von Daten über die Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen nach der Verpackungsverordnung. Die Erhebung von Daten zur Verwertung der Verpackungen (§ 5 Abs. 5 Nr. 2 UStatG der bisher geltenden Fassung) entfällt, da entsprechende Erhebungen im Rahmen des § 3 durchgeführt werden.

Zu Absatz 3

Die Richtlinie 2002/96/EWG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 12 Abs. 1, der Kommission ab 2006 alle zwei Jahre auf jährlicher Basis Bericht zu erstatten, u. a. über die Mengen und Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, die über alle vorhandenen Wege gesammelt, wiederverwendet, dem Recycling zugeführt und verwertet wurden, sowie über die ausgeführten Altgeräte. Nach Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Quote von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm getrennt gesammelter Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr erreicht wird. Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie sind bestimmte Wiederverwendungs- und Verwertungsquoten einzuhalten.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG erfolgt durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (nach Veröffentlichung Fundstelle im BGBl.).

Zu § 6 (Aufbereitung und Veröffentlichung der abfallstatistischen Erhebungen)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Bedeutung der Bilanz der abfallstatistischen Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 für die Abfallpolitik sowie der komplizierten Berechnungsmethodik ist es erforderlich, die Erstellung von Bilanzen durch das Statistische Bundesamt gesetzlich festzuschreiben, die Aufkommen, Verwertung und Beseitigung der Hauptabfallströme darstellen.

Zu Absatz 2

Eine zeitnahe Verfügbarkeit der abfallstatistischen Erhebungen sowie der Bilanz ist für die Abfallpolitik des Bundes von großer Bedeutung. Entwicklungen können beobachtet und abgeschätzt sowie abfallwirtschaftliche Maßnahmen entwickelt und ihr Erfolg kontrolliert werden. Darüber hinaus sieht die EU-Abfallstatistikverordnung eine Übermittlung der Daten innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres vor. Absatz 2 dient der Umsetzung dieser Anforderung in nationales Recht.

Zu § 7 (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung)

Wasser ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft Deutschlands ein fundamental wichtiges Lebensgut. Die erhobenen Daten liefern dem Bund notwendige Eckwerte zur Beobachtung der Entwicklung dieses Bereiches; sie bilden auch die Basis für übergreifende wasserwirtschaftliche Analysen und Planung von Maßnahmen und deren Erfolgskontrolle. Die Informationen sind auch notwendig für die Bilanzierung der Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen sowie einen entsprechenden Abgleich mit dem potenziell zur Verfügung stehenden so genannte Wasserdargebot.

Die im Dreijahresrhythmus nach § 7 erhobenen Angaben werden als Grundinformationen zum Stand der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Deutschland benötigt. Sie sind auch wichtiger Bestandteil bei der Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Gesamtbildes für Deutschland auf Bundes- und Landesebene. Darüber hinaus liefern sie Daten, die nach Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser benötigt werden, sowie Daten zur Erstellung von Bestandsaufnahmen und wirtschaftlichen Analysen nach Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und zur Erfüllung weiterer internationaler Berichtspflichten.

Im Wesentlichen gibt es gegenüber den bisherigen Erhebungen keine Änderungen. Es entstehen keine Zusatzbelastungen. Die Erhebungen der Trinkwasser- und Rohwasserbeschaffenheit wurden gestrichen. Ansonsten handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen bzw. Korrekturen aufgrund gesammelter Erfahrungen während der bisherigen Erhebung. Ferner können durch die Aufnahme der Regelung in § 18 Abs. 3, mit der die Nutzung von Verwaltungsdaten ermöglicht wird, zusätzliche Entlastungen der Auskunftspflichtigen erzielt werden. Gerade im Bereich der öffentlichen Wasser- und Abwasserwirtschaft liegen bei den für

die Ausführung der landesrechtlichen Regelungen im Wasser- und Abwasserbereich zuständigen Behörden Daten vor, die eventuell auch für die Erhebungen nach § 7 genutzt werden können.

Die Periodizität von drei Jahren wird (bis auf Absatz 2 Nr. 7 Klärschlamm) beibehalten. Nur so liegen einigermaßen aktuelle Daten regelmäßig vor. Dies ist notwendig, um unter fachlichen Aspekten Entwicklungen aufzeigen zu können. Zudem wird so die Kontinuität der Zeitreihen gewahrt. Dies ist wiederum notwendig, um Trendberechnungen, wie sie zum Beispiel auch in der WRRL vorgesehen sind, durchzuführen. Auch für die Konzeption und Planung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sind zeitnahe Informationen notwendig; genauso wie auch für die nach dem Umweltinformationsgesetz erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 6 UStatG der bisher geltenden Fassung werden die Merkmale auf das Versorgungs-/Entsorgungsgebiet bezogen erfragt. Mit der Neufassung wird der Begriff Versorgungs-/Entsorgungsgebiet präzisiert, da durch die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser das gemeindliche Entsorgungsgebiet erfasst werden muss. Dies ist das Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und einer Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitstelle.

Die Daten, die auf Gemeindeebene erfragt werden (Abgabe von Wasser, Anschlussgrade, Schmutzwasseranfall), liegen den Berichtspflichtigen in der Regel vor. Dies haben die Erfahrungen der bisherigen Erhebungen gezeigt.

Zentrale Daten auf Gemeindeebene sind notwendig, da es große regionale Unterschiede gibt, und dementsprechend Informationen vorhanden sein müssen, um einen Abgleich zwischen den einzelnen Gemeinden und Ländern zu ermöglichen.

Die regionale Ebene der Gemeinden spielt auch in Hinsicht auf die WRRL zunehmend eine wichtige Rolle. Sie dient der Zuordnung zu dem gemeindlichen Entsorgungsgebiet und zu den Flussgebietseinheiten, die im Erhebungsverfahren automatisch über so genannte Leitbänder erfolgen. Damit können aufwändige Zusatzerhebungen vermieden werden. Zukünftig werden die Wasserentnahmeseite und die Abwasserseite immer stärker nach Flussgebieten zu analysieren und Informationen darüber zu veröffentlichen sein. Daten über die öffentliche Wassergewinnung und Abwassereinleitung auf Flussgebietsebene spielten beispielsweise eine wichtige Rolle bei der Erstellung der wirtschaftlichen Analysen.

Als neuer Stichtag wird bei den Bevölkerungsdaten aus erhebungstechnischen Gründen statt des 31. Dezember der 30. Juni gewählt. Bei der Bildung von Kennzahlen, z. B. der Relation der Kanalnetzlänge (erhoben zum 31. Dezember) pro neu angeschlossenen Einwohner (erhoben zum 30. Juni), können sich durch das Auseinanderfallen der Stichtage Ungenauigkeiten ergeben. Es ist aber davon auszugehen, dass diese marginal und daher hinnehmbar sind.

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Wassergewinnung und Wasserabgabe an private Haushalte und andere Wirt-

schaftssektoren sowie der versorgten Einwohner sind notwendig, um die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung beurteilen und eventuellen Handlungsbedarf ablesen zu können. Auch ermöglichen sie in Zusammenhang mit den nach § 8 erhobenen Wassermengen einen Abgleich mit den insgesamt zur Verfügung stehenden natürlichen Wasserressourcen.

Die Wasserarten definieren sich im Sinne des UStatG grundsätzlich von der Wassergewinnungsseite her. Dabei wird nur das Wasser, das zur weiteren Verwendung in der öffentlichen und industriellen Wasserversorgung gewonnen wird, d. h. Grund- und Oberflächenwasser und deren Unterarten (DIN 4046 Nummer 1.3), berücksichtigt. Die spätere Verwendung als Trink- und Brauchwasser spielt für die Definition der Wasserarten nach UStatG keine Rolle. Zur Versorgung der privaten Haushalte und der anderen Wirtschaftssektoren ist es wichtig, dass Wasser in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung steht.

Zustand und Zusammensetzung der Wasserressourcen sind regional sehr unterschiedlich. Die Aufgliederung nach dem Standort der Anlage ist notwendig, um die Wassergewinnung regional exakt zuordnen zu können. Nur so kann eine exakte, nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten vernünftige regionale Zuordnung erfolgen und damit auch Aussagen über die Wasserförderung in dem jeweiligen Flussgebiet erstellt werden. Eine Gliederung nur nach dem Sitz des Unternehmens führt zu irreführenden Ergebnissen, da diese oft überregional tätig sind bzw. Unternehmenskonzentrationen die Ergebnisse zunehmend verzerren würden. Die Lieferung der Daten bedeutet für die Unternehmen keinen Mehraufwand, im Gegenteil, in dieser Form liegen sie ihnen direkt vor, und müssen zur Lieferung nicht mehr aggregiert werden. Die Erhebung des Standortes kann über die Gemeindekennziffer oder die Koordinaten erfolgen, je nach den Landesgegebenheiten. Angaben zu den Koordinaten haben den Vorteil, dass eine wesentlich genauere Zuordnung, z. B. zu den Flussgebieten, möglich wäre.

Der Bezug von Wasser ist analog der Abgabe nach Liefergruppen aufzuteilen, um die Lieferbeziehungen der Wasserversorger untereinander zu erfassen und darstellen zu können. Diese Untergliederung wird auch benötigt, um einen Abgleich der bezogenen und abgegebenen Wassermengen zu ermöglichen. Nur so kann ein komplettes Bild über die gesamte öffentliche Wasserwirtschaft erstellt werden, einschließlich der Verwendung und des Verbleibs des gewonnenen Wassers.

Die Abgabe von Wasser an Letztverbraucher (nach Gemeinden und zugeordnet nach Wassereinzugs- und Flussgebieten) ist zu erheben, um in Verbindung mit der Zahl der versorgten Einwohner wichtige Aussagen über den Wasserverbrauch pro Einwohner zu berechnen, um danach die Zuordnung nach Wassereinzugs- und Flussgebieten abzuleiten. Dieses ist eine wichtige Aussage für den Wasserverbrauch, der regional in Deutschland sehr unterschiedlich ist.

Zu Absatz 2

Analog zur Wasserversorgungsseite ist es auch für die öffentliche Abwasserbeseitigung wichtig, Daten über Kanalnetz, Regenentlastungsanlagen, Art, Menge und Verbleib des Abwassers, Ausbaugröße der Kläranlagen und Zahl der

angeschlossenen Einwohner und deren Schmutzwasseranfall zu erheben und ein jeweils aktuelles Bild über die Situation der Abwasserbeseitigung erstellen zu können. Auch hier ist es von Bedeutung, diese wesentlichen Eckdaten auf Gemeindeebene zu erheben. So sind Informationen über den Schmutzwasseranfall wie auch entsprechend die angeschlossenen Einwohner nach Gemeinden wichtig wegen der auftretenden regionalen Unterschiede und dem Bedarf an Daten zum Beispiel für die WRRL. Der Ausdruck „gemeindliches Entsorgungsgebiet“ stellt auf die Erfordernisse der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser ab. Der Ort der Einleitstellen, der in § 17 UStatG der bisher geltenden Fassung geregelt ist, gibt maßgebliche Hinweise für die Belastung der örtlichen Gewässer bzw. der Flussgebiete und Teileinzugsgebiete durch die Abwässer aus Kläranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Zudem kann nur auf regionaler Ebene ein umfassendes Bild sowohl der Wasserentnahme als auch des zurückfließenden Abwassers gezeichnet werden.

Die Ausbaugröße (gemessen in Einwohnerwerten, -gleichwerten) liefert wichtige Informationen über die Größenverteilung und Struktur der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Je nach Größe der Anlagen sind auch Ergebnisse zur Behandlung und Einleitung unterschiedlich strukturiert. Sie ist eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Anforderungen an die Abwasserbehandlung und damit eine wichtige Information für die Erstellung der Berichte an die EU zum Stand der kommunalen Abwasserbehandlung.

Die nach Nummer 5 erhobenen Schadstoffemissionen sind wichtige Parameter zur Einschätzung der Reinigungsleistung der Anlagen und der Belastung der Gewässer durch die Einleitung von Abwässern aus kommunalen Kläranlagen. Falls entsprechende Daten bei den Verwaltungsbehörden vorliegen, die den Anforderungen dieser Erhebung genügen, können sie über die Regelung des § 18 Abs. 3 genutzt werden und die Anlagenbetreiber von dieser Berichtspflicht entlastet werden.

Kommunale Kläranlagen sind nicht im Europäischen Schadstoffemissionsregister nach der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) (im Folgenden IVU-Richtlinie genannt) (EPER) enthalten. Nach Umsetzung des Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) entsprechend der Aarhus-Konvention der UN-ECE in europäisches Recht werden dort kommunale Kläranlagen ab 100 000 Einwohner enthalten sein.

Zur Harmonisierung mit den EU-Berichtspflichten nach der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere den Schutz der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 191 S. 23), geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48) wird eine jährliche Erhebung eingeführt (Nummer 7). Damit sollen separate Erhebungen parallel zur amtlichen Statistik, wie jahrelang praktiziert, vermieden werden. Über § 18 Abs. 3 wird eine Nutzung der Verwaltungsdaten, die gemäß den o. a. Regelungen in den Landesbehörden vorliegen, ermöglicht. Die Datenerhebung nach § 6 UStatG der bisher geltenden Fassung, die nur alle drei Jahre durchgeführt worden ist, ist zur Erfüllung

der genannten Berichtspflicht (jährliche Angaben im Dreijahreszyklus) nicht ausreichend, erforderlich sind vielmehr jährliche Datenerhebungen. Auch eine zusammengefasste Berichtsvorlage für den Dreijahreszyklus wäre nicht ausreichend, da die Daten für die Übermittlung an die EU-Kommission bis zum 30. September des auf den Dreijahreszyklus folgenden Jahres zu spät vorliegen würden. Dies hätte also zur Folge, dass Deutschland regelmäßig die Frist zur Vorlage des Klärschlammberichtes an die EU-Kommission nicht einhalten würde. Überdies werden Daten alle zwei Jahre für die EU-Abfallstatistikverordnung benötigt. Es werden nur die Merkmale erhoben, die auch gemäß der aktuellen Klärschlammverordnung (§ 7 AbfKlärV) vorhanden sind. Zum Beispiel sind Beschaffenheit und Fläche Bestandteil des Lieferscheines nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV.

Auch im Rahmen der Abfallerhebungen werden Teilmen gen des Klärschlammes erfasst. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Erhebung auf der Entsorgerseite, während die Erhebung nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sich an die Entstehungsseite wendet. Insofern entsteht keine Doppelerhebung.

Zu Absatz 3

Neben den Anschlussdaten der an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner sind auch Daten zur Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung angeschlossenen Einwohner zu erheben, um das Gesamtbild zur Situation der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu komplettieren. Die Datenerhebung auf Gemeindeebene gewährleistet den Regionalbezug, der für die Erfüllung der Datenanforderungen aus der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der WRRL sowie für die jeweilige Wasser- und Abwasserpolitik auf Länderebene erforderlich ist. So gibt die Art der Abwasserbehandlung sowie der Verbleib des Abwassers der nicht an die öffentliche Abwasserversorgung angeschlossenen Einwohner maßgebliche Hinweise zur Belastung der örtlichen Gewässer.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ist notwendig, um die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Überschreitung der Ländergrenzen länderscharf abgrenzen zu können.

Zu § 8 (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung)

Neben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung spielt die Nutzung natürlicher Wasserquellen und die Zurückleitung von Abwasser in die Natur durch die verschiedenen wirtschaftlichen Nutzungsbereiche (Industrie, Wärmekraftwerke und Landwirtschaft) eine wesentliche Rolle bei der Gewässerschutzpolitik. Deshalb sind auch Erhebungen der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unabdingbar. Auch hier sind Informationen über die Wasserförderung, die Verwendung wie auch die Abwasserbehandlung und den Verbleib des Wassers und Abwassers unabdingbar für die Bilanzierung der Wasserentnahme aus natürlichen Ressourcen und die entsprechende Rückleitung in Form von Abwasser (behandelt oder unbehandelt). Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch

Werte zum Schadstoffgehalt und Schadstofffrachten des eingeleiteten Abwassers.

Allerdings unterscheidet sich die nichtöffentliche von der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Struktur derart, dass die Erhebungen unterschiedlich zu regeln sind. Nach der IVU-Richtlinie werden nur bestimmte industrielle Tätigkeiten mit Erfassungsgrenzen für die Produktionskapazität geregelt, die in Anhang 1 der Richtlinie genannt werden. Nach Artikel 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen (EPER). Auch hier sind Grenzen für die Schadstofffrachten zu überschreiten, damit eine Erfassung in Frage kommt. Im Ergebnis werden nur bestimmte Tätigkeiten ab einer bestimmten Kapazität im EPER berücksichtigt. Dadurch fallen viele Unternehmen aus dem Erhebungsregister heraus, die jedoch für die wasserwirtschaftlichen Zwecke von wesentlicher Bedeutung sind. Auch hinsichtlich der Erhebungsmerkmale werden wichtige Informationen wie Kreislaufführung im EPER nicht erhoben.

Die Erhebungen nach den §§ 7 bis 9 UStatG der bisher geltenden Fassung (Industrie, Landwirtschaft bzw. Wärmekraftwerke) werden, da inhaltlich zusammengehörig, in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst. Dabei wird grundsätzlich die Eingrenzung des Berichtskreises auf bestimmte Wirtschaftszweige aufgehoben und allein die umweltpolitisch wichtigen Aspekte Wassergewinnung und Abwassereinleitung in den Vordergrund gestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Mengen großer Wassergewinner und Abwassereinleiter außerhalb der bisherigen Wirtschaftszweige – die bisher der Erhebung verloren gingen, aber große Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben können – in die Erhebung einbezogen werden. Gleichzeitig wird durch das Setzen von Abschneidegrenzen erreicht, dass die Mengen kleiner Wassergewinner und Abwassereinleiter nicht mehr in die Erhebung einbezogen werden.

Durch die Anwendung von so genannten Bagatellgrenzen im Erhebungsverfahren sollen andererseits kleine Betriebe von der Berichtspflicht entlastet werden. Praktiziert wurde dies in der Vergangenheit bei den Erhebungen bei den Wärmekraftwerken. Durch das Setzen einer Bagatellgrenze von 1 000 Kubikmeter wurde eine große Anzahl von kleinen Blockheizkraftwerken aus der Erhebung entlassen, ohne dass deren nicht mehr einbezogene Wassermengen insgesamt eine große Auswirkung auf das Gesamtergebnis hatten. Allerdings eignen sich diese Grenzen nicht zur Aufnahme in das Gesetz, da sie je nach Struktur des Wirtschaftszweiges anders zu setzen sind. Auf die Fortführung der früheren Höchstgrenzen wurde dementsprechend verzichtet; sie haben sich im Erhebungsverfahren als irrelevant gezeigt. Sie wurden bei den bisherigen Erhebungen immer weit unterschritten. Die o. a. Vorgehensweise des Setzens von Bagatellgrenzen im jeweiligen Erhebungsverfahren von der Wasser-/Abwasserseite her sind wesentlich besser geeignet, Entlastungen zu gewährleisten.

Durch diese Veränderung wird insgesamt eine Verbesserung der Qualität und Aussagekraft von Daten erzielt, da große Wasser- und Abwassermengen hinzukommen und damit alle relevanten Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen erfasst werden. Andererseits wird sich aber die Zahl der

befragten Betriebe insgesamt verkleinern, da kleine Betriebe zukünftig aus der Berichtspflicht entlassen werden. Die Erfahrungen der letzten Erhebungen zeigten, dass deren Mengen einen geringen Anteil am Gesamtaufkommen haben und daher vernachlässigbar sind.

Insgesamt sind durch die Anpassungen und Zusammenfassungen keine Mehrbelastungen der Betriebe zu erwarten. In Bezug auf die Merkmale gibt es keine Veränderungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Erhebungen gemäß bisher geltendem UStatG in der Industrie und den Wärmekraftwerken als Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammengefasst worden. Die zu erhebenden Merkmale werden jeweils für die Wassergewinnung sowie für die Abwasserbehandlung bei nichtöffentlichen Betrieben erhoben. Der Wirtschaftszweig als Ausgangspunkt für die Berichtspflicht wurde aufgehoben. Damit wird insbesondere dem Problem der Schrumpfung des Berichtskreises durch so genannte Ausgründungen, das bei den bisherigen Erhebungen aufgetreten ist, Rechnung getragen. Immer mehr Betriebe, die sich in den berichtspflichtigen Wirtschaftszweigen nach § 7 UStatG der bisher geltenden Fassung befinden, werden ausgliedert und dem Dienstleistungsgewerbe zugeordnet. Dadurch gehen die dort geförderten Wasser- und eingeleiteten Abwassermengen der Erhebung verloren. Auch darüber hinaus kann es im Dienstleistungsgewerbe und in anderen Wirtschaftszweigen Betriebe geben, die große Wassermengen entnehmen oder einleiten.

Die Beschränkung auf die bisherigen Wirtschaftszweige muss daher auch aus diesem Grunde aufgehoben werden. Aus Sicht des Schutzes der natürlichen Wasserressourcen und der Nachhaltigkeitsstrategie ist allein die Wassernahme oder die Abwassereinleitung wichtig. Nur so kann ein realistisches Bild der Wassernutzung durch die Industrie und anderer Nutzungsbereiche wiedergegeben werden, was für die Erstellung eines vollständigen Gesamtbildes der nationalen Wasserwirtschaft notwendig ist.

Die ausschließlichen Fremdbezieher werden in die Erhebung mit einbezogen, um die Verwendungsseite des Wassers umfassend darstellen zu können.

Durch die Einschränkung auf ein Wasseraufkommen (Fremdbezug von Wasser) von mindestens 10 000 m³ wird verhindert, dass auch kleine Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen befragt werden. Die Gewinnung von Wasser ist analog zur öffentlichen Wasserversorgung geregelt. Bei der Verwendung von Wasser wird nach Einfach-, Kreislauf- und Mehrfachnutzung unterschieden, da dies wichtige Aussagen über die Effizienz des Wassereinsatzes zulässt. Besonders wichtig ist dies für den Bereich des Kühlwassereinsatzes.

Wie in § 7 wird auch in § 8 das Abwasser und die Art der Abwasserbehandlung geregelt. Es sind wichtige Daten zur Beurteilung der industriellen Abwasserbeseitigung.

Der Ort der Einleitstelle, in § 17 UStatG der bisher geltenden Fassung geregelt, gibt maßgebliche Hinweise für die Belastung der örtlichen Gewässer bzw. der Flussgebiete und Teileinzugsgebiete durch die Abwassereinleitungen aus industriellen und anderen nichtkommunalen Kläranlagen und ist damit ein wichtiges Indiz für regionale Gewässerbelastungen.

Die nach Nummer 5 erhobenen Daten zu den Konzentrationen sind bezogen auf die jeweilige Anlage. Damit besteht ein Unterschied zum EPER, in dem Schadstofffrachten auf Betriebsebene erhoben werden. Soweit die Daten als Verwaltungsdaten vorliegen (z. B. Emissionserklärungen bei den zuständigen Landesbehörden) ist § 18 Abs. 3 anwendbar.

Für die Bewertung der Wassernutzung und Abwassereinleitung nach Wirtschaftszweigen ist es bei Dienstleistungen der Wassergewinnung oder Abwassereinleitung wichtig, Informationen über das abgegebene Wasser bzw. angenommene Abwasser nach Wirtschaftszweigen zu erhalten. In diesen Fällen muss der Wirtschaftszweig der Betriebe, für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durchgeführt wird, erhoben werden (siehe § 8 Abs. 1). Zu Vereinfachungszwecken und zur Entlastung der Berichtspflichten wird aber nur der Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers erfragt.

Zu Absatz 2

Um die Situation der Wassernutzung in Deutschland zu vervollständigen, ist es notwendig, auch die Entnahme zu Bewässerungszwecken einzubeziehen. Sie ist zwar insgesamt gegenüber den Bereichen in Absatz 1 von eher untergeordneter Bedeutung, aber durch große regionale Unterschiede charakterisiert. So sind Auswirkungen in einigen Teilen Deutschlands auf den Wasserhaushalt von höherer Bedeutung. Die Bewässerung findet nicht nur innerhalb der Landwirtschaft, sondern auch in größerem Maße für die Pflege von Parkanlagen und Sportstätten (z. B. Golfplätze) statt. Hier werden zum Teil große Wassermengen gewonnen und eingesetzt. Sie sind daher in die Erhebung einzubeziehen.

Die Wassergewinnung zur Bewässerung wird in Absatz 2 gesondert geregelt, da hier nur ein geringer Teil der in Absatz 1 genannten Erhebungsmerkmale relevant ist.

Die Periodizität ist an die übrigen Erhebungen der Wasserwirtschaft anzupassen. Ansonsten lägen Daten nur alle 12 Jahre, z. B. für Zwecke der Wasserbilanz, vor.

Einer dadurch entstehenden Mehrbelastung steht die Entlastung durch den Verzicht auf die Erhebung des Abwassers entgegen. Zudem handelt es sich hier um einen sehr kleinen Merkmalskatalog, der kaum Aufwand verursacht.

Die bisher im Gesetz enthaltene Abfrage des Abwassers im Rahmen der Fragen zur Bewässerung hat sich als wenig zweckmäßig erwiesen. Auch eine Erweiterung der Fragen zu Abwasser auf die Tierhaltung wäre nicht sinnvoll, erstens wegen der geringen Bedeutung und zweitens wegen der Tatsache, dass Jauche, Gülle und Silagesickersäfte nicht als Abwasser eingestuft werden. Mit der Streichung des § 8 Nr. 4 und 5 UStatG der bisher geltenden Fassung wird auch der Entlastung der Auskunftspflichtigen Rechnung getragen.

Zu § 9 (Erhebungen der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Wassergefährdende Stoffe können bei unsachgemäßem Austritt schwere Schäden an den natürlichen Wasserressourcen verursachen. Daher ist es wichtig, sowohl einen Überblick über die Zahl der Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, zu erhalten, als auch regelmäßig Daten über Unfälle, die in diesen Anlagen oder bei der Beförderung von

wassergefährdenden Stoffen auftreten, zu erfassen und damit die Entwicklungen in diesem Bereich zu beobachten.

Zu Absatz 1

Diese Erhebung gibt Auskunft über Unfälle bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Sie liefert damit wichtige Hinweise über die Qualität der Anlagen und die Wirksamkeit der rechtlichen Regelungen zum Bau und Betrieb dieser Anlagen in Hinsicht auf den Gewässerschutz. Hierfür wichtig ist, die Umstände der jeweiligen Unfälle zu kennen. Hierzu gehören vor allem Ort und Datum der Feststellung (das Datum des Unfalls ist oft nicht bekannt), Art der Anlage (beschrieben durch Verwendungszweck und die für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten, z. B. Wasserschutzgebiete, Art und Menge sowie Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen wassergefährdenden Stoffes, die Unfallfolgen sowie nachfolgende Maßnahmen der Schadensbeseitigung. Zur Entlastung der Berichtspflichtigen wird das Merkmal Kosten gestrichen.

Zu Absatz 2

Neben den in Absatz 1 genannten Unfällen passieren auch Unfälle bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen auf den verschiedenen Verkehrsträgern Straße, Wasser, Schiene, Luft. Zur Einordnung und Bewertung der Unfälle sind bis auf die Art des Beförderungsmittels die gleichen Erhebungsmerkmale notwendig wie in Absatz 1. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird zukünftig auf die Erhebung der Merkmale Art des Unfalls (ähnlich der Ursache des Unfalls), Art der Beschädigung und der Stoffausbreitung verzichtet. Zur Entlastung der Berichtspflichtigen wird auch das Merkmal Kosten gestrichen.

In diesem Bereich sind zur Beseitigung der Unfallfolgen nicht nur die nach Landeswassergesetzen zuständigen unteren Wasserbehörden tätig, sondern auch z. B. nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz die Straßenverkehrsbehörden. Dadurch kommt es zur Untererfassung. Daher ist die Berichtspflicht nicht nur auf die Landeswassergesetze abzustellen.

Zu Absatz 4

Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz (§§ 19 ff. WHG) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu gestalten, dass keine Verunreinigung der Gewässer entsteht. Sie unterliegen gemäß den einzelnen landesrechtlichen Vorschriften besonderen Überwachungspflichten. Die Erhebung liefert eine Bestandsaufnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und gibt damit Aufschluss über das Gefährdungspotenzial. Sie dient auch als Bezugsgröße für die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Erhebungszeitraum von fünf Jahren ist dafür ausreichend.

Mit dieser Erhebung sollen die wesentlichen Erhebungsmerkmale erhoben werden. Sie sind analog zu Absatz 1 formuliert, um einen Abgleich zu ermöglichen. Dabei konzentriert sich die Erhebung auf die Erhebungsmerkmale, die in der Mehrheit der Länder-Überwachungsdateien gemäß den landesrechtlichen Vorschriften enthalten sind. Art und Standort der Anlage sind wichtig zur Einordnung des Gefährdungspotenzials der Anlage für die Umgebung. Die

Angabe des Standorts dient auch dem Abgleich mit den Angaben zum Ort der Unfälle nach Absatz 1. Unter dem Merkmal Standortgegebenheiten wird erhoben, ob sich die Anlage in einem besonderen Schutzgebiet (Wasserschutzgebiete etc.) befindet oder nicht. Die Art des wassergefährdenden Stoffes richtet sich nach § 19g WHG in der jeweils geltenden Fassung, wonach wassergefährdende Stoffe feste, flüssige und gasförmige Stoffe sind, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig zu verändern. Dabei sind im Rahmen der Erhebung nur Hauptgruppen wie z. B. Mineralölprodukte und Abfälle abzufragen, und nicht einzelne Stoffe. In der Mehrheit führen die zuständigen Behörden die zu führenden Überwachungsdateien in DV-Form, so dass die Lieferung der Daten problemlos und ohne Aufwand durchzuführen ist.

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen werden Erhebungsmerkmale wie Betriebsweise der Anlage und Wirtschaftszweig und Gefährdungsstufe gestrichen, zumal diese Erhebungsmerkmale nicht in allen landesspezifischen Überwachungsdateien vorhanden sind.

Zu § 10 (Erhebung der Luftverunreinigungen)

Die Angaben der Erhebung über Luftverunreinigungen werden nicht bei den Betreibern der Anlagen, die dem Anwendungsbereich nach § 1 der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sondern bei den nach Landesrecht für den Vollzug der Emissionserklärungsverordnung zuständigen Behörden erhoben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die für die Statistik erforderlichen Daten bereits aus dem Vollzug dieser Verordnung bei den Behörden verfügbar sind. Somit werden Doppelerhebungen bei den Berichtspflichtigen verhindert. Darüber hinaus liegen die Daten den Verwaltungsbehörden in der Regel in elektronischer Form vor, so dass die Datenlieferungen automatisch erstellt werden können und damit nur ein sehr geringer Aufwand entsteht.

Die Statistik erfasst die Emissionen von ortsfesten luftverunreinigenden Anlagen im gewerblichen Bereich quellen-scharf. Sie soll die Entwicklung des Schadstoffausstoßes nach Schadstoffgruppen und ausgewählten Bestimmungsgründen im Zeitablauf anzeigen. Dabei beschränkt sich die Erhebung auf solche Anlagen, die dem Anwendungsbereich nach § 1 der 11. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und für die vom Betreiber eine Emissionserklärung abzugeben ist.

Die Emissionserklärung ist nicht auf eine Stoffliste beschränkt und enthält weiterhin die Erhebungsmerkmale: Einsatz emissionsrelevanter gehandhabter Stoffe, von Anlagen ausgehende Luftverunreinigungen sowie Kapazität und Auslastung der Anlage. Die Weiterführung der Sekundärstatistik des UStatG in der Fassung vom 21. September 1994 über den Anhang 2 der gültigen Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte bleibt deshalb weiterhin sinnvoll. Die Erhebung findet ab dem Berichtsjahr 2007 im dreijährigen Rhythmus statt.

In Verbindung mit anderen amtlichen Statistiken, insbesondere umweltökonomischen Statistiken, können zusammenfassende Darstellungen über die Struktur von Umweltprob-

lemen in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes gegeben und die Berechnungen über Luftverunreinigungen in der Bundesrepublik Deutschland auf eine genauere Grundlage gestellt werden.

Zu § 11 (Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe)

Die nationale und internationale Diskussion über die Gefahren aufgrund des Abbaus der Ozonschicht und die drohende Erderwärmung hat den Bedarf an umfassender Information, insbesondere über Herstellung, Verwendung und Entsorgung von ozonschichtschädigenden und klimawirksamen Stoffen deutlich gemacht. Als Wirtschaftsstatistik dient diese Erhebung der Erfüllung internationaler Berichtspflichten, indem über die Ermittlung der tatsächlichen Art der Verwendung Rückschlüsse auf das Gefährdungspotenzial für die Ozonschicht und das Klima ermöglicht werden.

Da die Emissionsvorgänge hier nicht von definierten Anlagen, sondern von bestimmten Stoffgruppen und den hiermit verbundenen Herstellungs- und Verbrauchsprozessen abhängen, zielt die Erhebung auf eine Darstellung der Inlandsverfügbarkeit dieser Stoffe ab, einschließlich der zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwendeten Stoffe.

Adressaten dieser jährlich durchzuführenden Erhebung sind die Hersteller, die Ein- und Ausführer und Verwender der in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1) genannten Stoffe. Neben den Verpflichtungen bezüglich der ozonschichtschädigenden Stoffe ergibt sich der Datenbedarf dadurch, dass Deutschland sich als Vertragspartner der VN-Klimarahmenkonvention verpflichtet hat, die Berichtsanforderungen zu Emissionen, die in den Artikeln 5, 7 und 8 des Kyoto-Protokolls inhaltlich und methodisch formuliert sind, zu erfüllen. Neben den klassischen Klimagasen wurden 1997 auch die fluorierten Treibhausgase H-FKW, (teilfluorierte Kohlenwasserstoffe), FKW (perfluorierte Kohlenwasserstoffe) und SF₆ (Schwefelhexafluorid) in das Kyoto-Protokoll der Klimarahmenkonvention und in die Bundesstatistik aufgenommen.

Nachfragen zu Ergebnissen der Erhebung werden häufig in länderscharfer Abgrenzung gewünscht. Dazu müsste eigentlich vom Unternehmens- zum Betriebskonzept und damit zu einer großen Mehrbelastung aller Auskunftspflichtigen übergegangen werden. Die gewählte Auskunftsform für Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern stellt einen Kompromiss dar und führt im Gegensatz zum Betriebsstättenkonzept zu einer kaum nennenswerten Mehrbelastung bei nur wenigen betroffenen Unternehmen.

In Absatz 4 wird die Erhebung von SF₆ (Schwefelhexafluorid) neu geregelt. Auskunftspflichtig sind neben den Unternehmen, die diesen Stoff herstellen, ein- oder ausführen (analog den Absätzen 1 und 2) auch diejenigen, die diesen Stoff in Mengen von mehr als 200 Kilogramm pro Jahr im Inland abgeben. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden hier nicht die Verwender befragt. Dies führt auf-

grund der geringen Anzahl der Auskunftspflichtigen zu einer erheblichen Reduzierung des Erhebungsaufwands und damit der Kosten. Auch wird dadurch eine sehr große Zahl von Verwendern entlastet. Durch dieses Verfahren können keine länderscharfen Ergebnisse mehr erstellt werden, weshalb das Statistische Bundesamt mit der Durchführung und Aufbereitung dieser Zentralerhebung beauftragt wird.

Die Reduzierung der Abschneidegrenze in den Absätzen 1 und 2 von 50 kg auf 20 kg resultiert aus einer im Vorfeld durchgeführten Befragung bei den statistischen Landesämtern und stellt einen Kompromiss zwischen einem Wegfall und der Beibehaltung der ursprünglichen Abschneidegrenze von 50 kg dar. Durch die Reduzierung der Abschneidegrenze auf 20 kg wird gewährleistet, dass 90 Prozent der erhebungsrelevanten Stoffe und Mengen erfasst werden bei gleichzeitig vertretbarem Mehraufwand bei den Befragten. Die verbleibenden 10 Prozent sollen im Rahmen eines Forschungsvorhabens durch das Umweltbundesamt ermittelt werden, sodass die Erhebung nach § 11 UStatG einen Beitrag zur Inventarisierung im Sinne des Kyoto-Protokolls leisten kann.

Zu § 12 (Erhebung der Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung)

Aus Artikel 17 i. V. m. Artikel 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergibt sich die Verpflichtung des Bundes, Daten über die Maßnahmen auf Grundlage dieser Richtlinie sowie zum Erhaltungszustand der Schutzgegenstände der Richtlinie an die EU zu übermitteln (Berichtspflicht). Diese Verpflichtung folgt unabhängig von der in § 32 BNatSchG geregelten Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung der Bestimmungen der FFH-RL aus der Außenvertretungskompetenz des Bundes (Artikel 32 GG). Der Bund ist im Außenverhältnis zur Vorlage eines nationalen Berichtes verpflichtet.

Zwecknotwendig ergibt sich aus diesem Sachverhalt, die Bereitstellung der Daten durch die Länder zur Bewältigung der Bundesaufgaben zu koordinieren. Daraus folgen jedoch keine über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehenden Belastungen für die Länder.

Der § 12 Abs. 1 orientiert sich unmittelbar an den Vorschriften der FFH-RL bezüglich der Datenanforderungen. Detaillierte Regelungen sind nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 3 der FFH-RL durch den Ausschuss nach Artikel 20 der Richtlinie vorzugeben. Dies ist bislang nicht erfolgt. Die ausstehenden Vorgaben und detaillierten Regelungen sollen in einer entsprechenden Verordnung geregelt werden.

Das Bundesamt für Naturschutz, das nach Absatz 2 die Erhebung durchzuführen hat, ist an die statistische Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz gebunden.

Es ist zweckmäßig, dass die Erhebungen zentral bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Bundesebene erfolgen und aufbereitet werden, da gemäß Artikel 17 Abs. 1 der FFH-RL nationale Berichte erstellt werden müssen. Diese Bewertung gilt auch im Hinblick auf die geringe Zahl der nach § 18 auskunftspflichtigen Behörden.

Im Zusammenhang des Meldeverfahrens nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-RL wurden bewährte Verfahren zum Austausch von Daten zum Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung etabliert. Es

ist daher aus arbeitsökonomischer Sicht zweckmäßig, den unmittelbaren Austausch zwischen den zuständigen Landesbehörden und dem Bundesamt für Naturschutz auch für Zwecke der Artikel 11 und 17 der FFH-RL fortzuführen.

Zu § 13 (Erhebung der Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sowie bestimmter naturschutzrelevanter Flächenkategorien)

Zu Absatz 1

Der Erhebungsturnus der Daten ab 2008 alle vier Jahre entspricht dem der Flächenerhebung nach den §§ 3 und 4 AgrarStatG. Damit sind die hier neu eingeführten statistischen Größen unmittelbar geeignet, die existierende Flächenstatistik zu ergänzen und zu untersetzen.

Nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz sind die Pläne und Programme nach den §§ 15 und 16 BNatSchG flächendeckend zu erstellen. Landschaftspläne sind ferner fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten beschreibenden Erhebungsmerkmale zur Landschaftsplanung dienen dem Bundesgesetzgeber im Sinne einer Gesetzesfolgenbewertung dazu, die Entwicklung des bundesrechtlich vorgesehenen Instrumentes der Landschaftsplanung verfolgen zu können.

Diese Einschätzung ist unter anderem von Bedeutung, um die Nutzbarkeit und Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Landschaftsplanung für andere Naturschutzaufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Anforderungen aufgrund von EG-Richtlinien, abschätzen zu können.

Mit der Statistik wird der Bundesgesetzgeber in die Lage versetzt, die Wirkungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu beurteilen und entsprechenden weiteren Regelungsbedarf zu identifizieren. Diese Informationen können schon jetzt über das auf freiwilliger Basis erstellte und daher bisher unvollständige Landschaftsplanverzeichnis des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden. Über die Verankerung im UStatG wird eine höhere Verbindlichkeit auch im Sinne von Vollständigkeit und eine festgeschriebene Regelmäßigkeit für die Datenweiterleitung hergestellt.

Auch die Daten zu den Größen von naturschutzrelevanten Flächenkategorien nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 erlauben dem Bund eine Abschätzung der Relevanz und Entwicklung der rahmenrechtlich vorgesehenen Instrumente Schutzgebiete und Biotopverbund.

Die langfristige Beobachtung der Entwicklung der oben genannten Instrumente ist z. B. Voraussetzung dafür, rückläufige Entwicklungen frühzeitig wahrnehmen zu können, rechtzeitig konkrete Ursachenforschung zu betreiben sowie Abhilfemaßnahmen einleiten zu können.

Da die in § 13 erhobenen Angaben von allgemeinem Interesse sind, werden die Ergebnisse dieser Bundesstatistik in angemessener Frist veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 30 ha/Tag zu senken. Die Verminderung

der Flächeninanspruchnahme wird mit dem Fortschrittsbericht zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, der im Oktober 2004 vorgelegt wurde, zu einem Schwerpunktthema nachhaltiger Entwicklung in Deutschland. Dabei sind quantitative aber auch qualitative Aspekte der Flächeninanspruchnahme gleichermaßen zu berücksichtigen.

Es zeigt sich, dass bundesweite Indikatoren für die Bewertung der qualitativen Veränderungen der Flächeninanspruchnahme derzeit fehlen und die Entwicklung von Indikatoren zur Qualifizierung der Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Neben qualitativen Aspekten sind die räumlichen Unterschiede der Flächenentwicklung von Bedeutung für die Formulierung von Strategien zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme. Daher müssen auch die Flächenstatistiken in Zukunft sowohl Flächenkategorien als auch räumliche Unterschiede differenzierter abbilden können, um Problemschwerpunkte möglichst genau zu identifizieren und wirksame Handlungsstrategien und Maßnahmevorschläge zur quantitativen und qualitativen Steuerung der Flächeninanspruchnahme entwickeln zu können. Die hier in Absatz 1 Nr. 12 und 13 sowie in Absatz 2 zu erhebenden Merkmale von naturschutzrelevanten Flächenkategorien sind geeignet, die vorhandenen Daten der bisherigen Flächenstatistik entsprechend zu ergänzen und zu differenzieren.

Zu Absatz 2

Mit Hilfe dieser Erhebung soll eine regelmäßige bundesweite Übersicht über die Entwicklung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume >100 km² sichergestellt werden. Der Erhebungsturnus ist an die Verkehrsmengenzählungen zu Bundes- und Landesstraßen angelehnt, die alle 5 Jahre (zuletzt im Jahr 2000) erfolgen und berücksichtigt eine 2-jährige Frist zur digitalen Auswertung und Aufbereitung der Zählungen, so dass die erstmalige Erhebung dazu 2007 vorgesehen ist. Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume werden auf Bundesebene schon seit 1978 vom heutigen Bundesamt für Naturschutz in der Größenkategorie >100 km² ohne zerschneidend wirkende Straßen mit mehr als 1000 Kfz/24 h als Umweltindikator für die Landschaftszerschneidung im Zusammenhang mit der anhaltenden Flächeninanspruchnahme und damit letztlich als Messgröße für eine nachhaltige Raumentwicklung genutzt. Auf der 62. Umweltministerkonferenz am 6./7. Mai 2004 wurde dem Indikator „Landschaftszerschneidung“ als ein Kernindikator der nachhaltigen Entwicklung zugestimmt. Die Länderinitiative für einen länderübergreifenden Kernindikatorensatz (LIKI) hat daraufhin die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume als einen Teilindikator für den Kernindikator Landschaftszerschneidung identifiziert und eine technische Anleitung zu Berechnung erarbeitet, so dass in Zukunft einheitliche Berechnungsmaßstäbe vorhanden sind. Soweit die zuständigen Behörden in den Bundesländern die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume >100 km² in weitere Klassen unterteilen, werden auch diese mit der Erhebung erfasst.

Zu Absatz 3

Aufgrund der oben dargestellten Ziele (Gesetzesfolgenabschätzung, Flächendeckung), die mit den Erhebungen und Auswertungen nach § 13 verfolgt werden, ist es zweckmäßig, dass die Erhebungen bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden zentral auf Bundesebene erfolgen und auf-

bereitet werden. Diese Bewertung gilt auch im Hinblick auf die geringe Zahl der nach § 18 auskunftspflichtigen Behörden.

Die Erhebungsmerkmale werden in wesentlichen Teilen bereits vom Bundesamt für Naturschutz erhoben bzw. an das Bundesamt übermittelt und als Landschaftsplanverzeichnis bzw. Statistik und Karte der unzerschnittenen verkehrsräumlichen Räume beim Bundesamt geführt. Es ist daher aus arbeitsökonomischer Sicht zweckmäßig, den unmittelbaren Austausch zwischen den zuständigen Landesbehörden und dem Bundesamt für Naturschutz auf Grundlage der Regelungen des § 13 unter Berücksichtigung der weiteren Erhebungsmerkmale fortzuführen.

Das Bundesamt für Naturschutz ist an die statistische Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gebunden.

Zu § 14 (Erhebungen der Umweltschäden und Haftungsfälle)

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden hat das Ziel, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Nach Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie erstatten die Mitgliedstaaten spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie der Kommission einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie. Der Inhalt des Berichts und die dabei vorzulegenden Informationen und Daten werden in Anhang VI der Richtlinie vorgegeben.

Das Gesetz setzt in § 14 diese Berichtspflicht um. In § 14 Satz 1 Nr. 1 bis 5 werden nur die für den Bericht obligatorischen Daten erhoben, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Der Tätigkeits-Klassifizierungskode ist der NACE-Code nach Wirtschaftsbereichen entsprechend der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) nach Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzende Angaben zu den Kosten der durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Sanierungsmaßnahmen (§ 14 Nr. 6) werden nur dann erhoben, wenn sie den Auskunftspflichtigen bekannt sind. Die Erhebung der Erhebungsmerkmale zu Umweltschäden und Haftungsfällen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden fallen, erfolgt bei den zuständigen Behörden (§ 18 Abs. 2 Nr. 11). Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG werden die erforderlichen Informationspflichten der Verursacher entsprechender Umweltschäden und Haftungsfälle gegenüber den für den Vollzug dieser Regelungen zuständigen Behörden vorgesehen. Die Einschätzungen über die von den Regelungen der Richtlinie verursachten Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen gehen zurzeit weit auseinander. Für die Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen zur Umwelthaftung sind daher genauere Informationen hierüber erforderlich. Um aber den Verwaltungsaufwand für diese fakultative Erhebung zu minimieren, wird nicht vorgesehen, dass die entstandenen Kosten in ihrer jeweils konkreten Größe genau ermittelt und

statistisch erfasst werden müssen. Vielmehr sind die Angaben nur dann zu erheben, wenn sie vorliegen.

Eine zweijährliche Berichtspflicht erscheint erforderlich, um eine kontinuierliche Evaluation der mit der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schadensfälle zu gewährleisten. Durch die kontinuierliche Evaluation lassen sich nicht nur Entwicklungen unter dem gemeinschaftsrechtlichen Haftungssystem ablesen. Vielmehr ermöglicht es eine frühzeitige Berichtspflicht zu den dargestellten Angaben auch, bereits im Vorfeld der Evaluation der Umwelthaftungsrichtlinie geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Haftungssystems auf Gemeinschaftsebenen zu entwickeln.

Da es sich um eine einmalige Berichtspflicht der Mitgliedstaaten handelt, werden die Regelungen entsprechend befristet.

Zu § 15 (Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz)

Die Verordnung 2056/2002 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik fordert neben den bisher schon zu liefernden Daten über so genannte additive Umweltschutzinvestitionen auch Daten über so genannte integrierte Umweltschutzinvestitionen. Diese werden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben erhoben, ebenso wie die laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Die Erhebung dieser Daten erfolgt mittels einer geänderten Erhebungsmethodik.

Diese Erhebung soll die Umweltschutzinvestitionen und die Beschäftigten im Umweltbereich erfragen, die als politisch besonders wichtige Größen eingeschätzt werden. Um eine Abstimmung mit den an verschiedenen Stellen verfügbaren, z. T. detaillierteren Informationen über den Entsorgungsbereich zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass als zusätzliche Erhebungsmerkmale für den Abfall- und Abwasserbereich eine Frage nach der Rechtsform/Eigentumsverhältnis eingefügt wird, um die öffentlichen Unternehmen zu ermitteln und um sie danach zu unterscheiden, ob sie überwiegend (d. h. mehr als 50 Prozent) oder nicht überwiegend (d. h. zu 50 Prozent oder weniger) in öffentlichem Besitz sind. Öffentlich sind solche Unternehmen, auf welche die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt eine ökonomische Analyse der Wassernutzungen mit dem Ziel der Ermittlung kostendeckender Preise. Unabdingbare Informationen zur Berechnung des Kostendeckungsgrades sind einerseits die Investitionen, aber auf der anderen Seite auch die entsprechenden Entgelte der Wassernutzungen, Trinkwasser und Abwasser, die der Endverbraucher aufbringen muss. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten bei der Preis- und Gebührengestaltung werden mit der Entgelteerhebung alle Bestandteile wie Beiträge, Grundgebühr und Mengengebühr erfasst. Aus der vorhandenen Jahresabwassermenge und dem o. g. Entgelteaufkommen lassen sich durchschnittliche Wasserpreise berechnen. Informationen über die Entgelte liegen derzeit flächendeckend nicht vor. Auch die bisherige Erhebung der Informationen war nicht ausreichend.

Da diese ökonomischen Daten größeren Schwankungen unterliegen als die Mengendaten, ist eine jährliche Abfrage erforderlich. Auch hier ist die Aktualität der Daten besonders wichtig. Da die Daten für die jeweiligen Flussgebiete benötigt werden, ist eine Erhebung auf Gemeindeebene notwendig.

Um die ökonomischen Erhebungsmerkmale nicht mit den rein mengenbezogenen Daten im Rahmen von den §§ 3 und 7 zu vermischen, werden sie hier im Rahmen der umweltökonomischen Erhebungen gelistet. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass man die ökonomischen Erhebungsmerkmale im Rahmen einer unternehmens- bzw. betriebsbezogenen Betrachtung abfragen kann, damit Doppelzählungen in den Fällen, wenn mehr als eine Behandlungsanlage pro Unternehmen/Betrieb/Behörde meldepflichtig ist, ausgeschlossen werden.

Die Erhebung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 liefert aufgrund der angewandten Methodik keine Länder-, sondern nur Bundesdaten. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, sie als so genannte zentrale Erhebung durchzuführen, d. h. das Statistische Bundesamt führt die Erhebung durch. Die Erhebungen des § 15 sollen die Aufwendungen der deutschen Wirtschaft für den Umweltschutz ermitteln. Obwohl von der EU gefordert wird, für alle betroffenen Unternehmen und Betriebe Daten zu liefern, werden bei dieser Erhebung insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen und Betriebe entscheidend entlastet. Die fehlenden Daten werden durch qualifizierte Schätzungen generiert.

Zu § 16 (Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz)

Mit dieser Erhebung wird eine Zeitreihe zur Thematik des so genannten Öko-Marktes aus der amtlichen Statistik zur Verfügung gestellt. Damit sind auch Ergebnisse für den Vergleich der einzelnen Länder untereinander verfügbar. Auch die Erfassung der Exporte und der Bauleistungen für den Umweltschutz schließt Informationslücken. Die Ausweisung der Daten nach Struktur der Waren, Bau- und Dienstleistungen sowie nach Wirtschaftszweigen liefert ebenso wertvolle Anhaltspunkte, die so sonst nicht verfügbar sind.

Ziel der Erhebung ist der Nachweis von Umfang und Struktur des „Öko-Marktes“. Bisher liegt den nachgewiesenen Umsatz-Daten der Erhebung eine Warenliste zugrunde, die sich auf bestimmte Waren des Abfallmanagements (z. B. Müllsäcke, Spezialfilter, Katalysatoren usw.) beschränkt. Mit der Neufassung sollen in Zukunft auch Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen so genannter „cleaner technologies and products“, Ressourcenmanagement, wie erneuerbare Energien (Solarenergie, Windkraftträder usw.) nachgewiesen werden. Damit entspricht die Erhebung dem aktuellen Forschungsstand, der Praxis in anderen Ländern und den internationalen Empfehlungen der OECD.

Insbesondere kann nach Ausweitung der Güterliste der Bereich der erneuerbaren Energien besser untersucht werden. Der Bereich der erneuerbaren Energien hat sich seit den 1990er Jahren rasch entwickelt. Zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung, bis 2010 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch an der Strombereitstellung gegenüber dem Jahr 2002 zu verdoppeln und bis 2020 mindestens 20 Prozent der Strombereitstellung durch

erneuerbare Energien zu sichern, hat die Bundesregierung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz, den Programmen zur Förderung am Markt sowie im Bereich von Forschung und Technologie die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Umsätze und Anzahl der Beschäftigten im Bereich der erneuerbaren Energien haben sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, mit der weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energien werden für diesen Bereich weitere, deutliche Zuwächse erwartet. Derzeitig vorliegende Angaben beruhen jedoch überwiegend auf Ergebnissen von Studien bzw. Schätzungen verschiedener wissenschaftlicher Institutionen. Diese Angaben sind sehr widersprüchlich und unvollständig. Die vorliegenden Informationen zu den derzeitig Beschäftigten und deren Entwicklung differieren je nach den Modellannahmen erheblich. Um hinreichend exakte Informationen über die Zahl der Beschäftigten sicherzustellen, ist eine amtliche Statistik erforderlich.

Mit der vorgesehenen Erhebung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen werden auch sektorale Informationen deutlich verbessert. Mit den neuen Erhebungsmerkmalen werden die Bereiche entsprechend Wirtschaftszweigklassifikation der EU (NACE) in der jeweils gültigen Fassung definiert, und lassen so einheitliche, verlässliche und nach einer einheitlichen Methode erfasste Beschäftigungszahlen erwarten.

Um die statistische Belastung der Unternehmen weiter zu vermindern, werden Produkte des Umweltschutzes, die im aktuellen Güterverzeichnis GP 2002 gelistet werden (z. B. Solarzellen, Windkraftmaschinen usw.), im Rahmen des § 16 nicht erfragt, sondern (sofern die vorgesehene Novelle des Statistikregistergesetzes kommt, die das Bundesstatistikgesetz derart modifiziert, dass im Rahmen der Umweltstatistik auch die Ergebnisse der Produktionsstatistik genutzt werden dürfen) durch die Produktionsstatistik Eingang finden.

Die Erhebung nach § 16 soll einen möglichst repräsentativen Anteil des von der deutschen Wirtschaft erstellten Umsatzes an Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz ermitteln. Um die Belastung der Betriebe gering zu halten, werden nur relevante Betriebe ausgewählt. Dies geschieht u. a. bei der Berichtskreisauswahl, wobei durch im Internet verfügbare Informationen die im Umweltmarkt tätigen Betriebe identifiziert werden sowie bei der Stichprobenplanung durch die Einführung von absoluten oder relativen Mindestgrenzen wie z. B. hinsichtlich des Umsatzes oder der Beschäftigten. Im Übrigen gelten die in der Begründung zu § 15 gemachten Erläuterungen zur Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe.

Zu § 17 (Hilfsmerkmale)

In § 17 sind die Hilfsmerkmale, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Einzelerhebungen notwendig sind, geregelt. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Erhebungseinheiten sowie deren Telekommunikationsanschlüsse, um die Vollständigkeit der Berichtskreise kontrollieren zu können.

Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden Informationen über die Verschlüsselung der Einheiten nach Wirtschaftszweigen gewonnen. Die Angaben nach

Nummer 5 dienen der länderscharfen Abgrenzung der Anlagen sowie der Vollständigkeitskontrolle bzw. der Vermeidung von Doppelzählungen.

Zu § 18 (Auskunftspflicht)

Zu den Absätzen 1 und 2

In § 18 Abs. 1 und 2 wird die Auskunftspflicht zu den Erhebungen angeordnet. An der Auskunftspflicht muss festgehalten werden, wenn der Zweck der Statistiken nicht verfehlt werden soll. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass für aktuelle umweltpolitische Fragen relevante statistische Ergebnisse bereitgestellt werden können. Die Hauptnutzer der Umweltstatistik sind auf den Nachweis zuverlässiger, fachlich tief gegliederter Ergebnisse angewiesen.

Zu Absatz 3

Die grundsätzliche Möglichkeit, auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten zurückzugreifen, wird zur Entlastung der Betriebe und Unternehmen auf das ganze UStatG ausgedehnt. Erhebungsmerkmale, die aufgrund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bereits im Verwaltungsvollzug bei einer Behörde angefallen sind, dürfen bei dieser Behörde erfragt werden. Die Auskunftspflicht geht dann insoweit auf die entsprechende Behörde über.

Zu § 19 (Anschriftenübermittlung)

§ 19 enthält die Verpflichtung zur Übermittlung von Anschriften. Die Kenntnis dieser Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz genannten Erhebungen unabdingbar.

Zu § 20 (Übermittlung)

Handelt es sich bei den nach den §§ 3 und 7 befragten Betreibern von Abfallentsorgungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen um öffentliche Stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben auch in allgemein zugänglichen Quellen zur Verfügung stehen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass für Ad-hoc-Aufbereitungen des Bundes sowie im supra- und internationalen Bereich die statistischen Landesämter dem Statistischen Bundesamt die anonymisierten Einzelangaben übermitteln. Außerdem sind bestimmte Fragestellungen, wie z. B. die Strukturdaten von Deponien, aufgrund der geringen Fallzahlen und der damit einhergehenden Geheimhaltungsproblematik in den Ländern nur auf Bundesebene relevant. Durch die neue Regelung werden die Verwaltungsabläufe wesentlich effizienter. Die im Rahmen der statistischen Aufbereitung bisher praktizierte, allerdings aufwändige und kostenintensive Vorrattabellierung kann erheblich reduziert werden. Die vorgeschriebene Anonymisierung der Datensätze ermöglicht keine Auswertungen des Statistischen Bundesamtes unterhalb der Länderebene. Eine Überschneidung mit Länderkompetenzen ist folglich nicht zu befürchten.

Zu § 21 (Verordnungsermächtigung)

Wie in der Begründung zu § 12 bereits dargelegt, bedarf es noch einer Konkretisierung der Erhebungsmerkmale zur Umsetzung der FFH-RL. Diese Konkretisierung soll im Wege einer Verordnung nach § 21 Nr. 1 erfolgen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Nummer 2 ist erforderlich, damit die Ausprägungen einzelner Erhebungsmerkmale ohne Gesetzesänderungen aktuellen sachlichen Erfordernissen angepasst werden können. Die Regelung nach Nummer 2 Buchstabe b stellt sicher, dass durch die Einführung neuer Merkmale keine zusätzlichen Kosten für Auskunftspflichtige und die statistischen Ämter des Bundes und der Länder entstehen. Durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates werden die Interessen der Länder angemessen berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Umweltstatistikgesetzes von 1994.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat

- stellt fest, dass der Gesetzentwurf trotz der Bezeichnung „Straffung der Umweltstatistik“ per Saldo durchschnittlich zu jährlichen Mehrkosten für die Länder in Höhe von fast einer Mio. Euro führt;
- ist deshalb der Auffassung, dass der Gesetzentwurf dem von der Bundesregierung propagierten Bürokratieabbau sowie der notwendigen Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter im Ergebnis nicht gerecht wird und auch auf die knappen Ressourcen der Länder keine Rücksicht nimmt;
- fordert daher die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren dafür zu sorgen, dass für die Länder zumindest Kostenneutralität eintritt, indem durch reduzierten Erhebungsaufwand im EU-relevanten und Einsparungen im nicht EU-relevanten Programm der Umweltstatistik entsprechende Kostenreduzierungen vorgenommen werden.

2. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

Die Bezeichnung des Änderungsgesetzes als „Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik“ ist irreführend. Es kommt zwar partiell zu einigen Aufhebungen und Einschränkungen bei statistischen Erhebungen. Dem stehen jedoch zahlreiche Ausweitungen gegenüber der bestehenden Rechtslage und demzufolge Mehrbelastungen von berichtspflichtigen Unternehmen bzw. Behörden gegenüber:

- neu hinzukommende Erhebungen, z. B. nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 14,
- Erweiterungen bei der Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen, z. B. in § 16 (von 5 000 auf 15 000 Betriebe), in § 11 Abs. 1 und 2 durch Absenkung der sogenannten „Abschneidegrenze“ für die Berichtspflicht,
- Verkürzung der Periodizität der Erhebungen, z. B. in § 3 Abs. 2 und § 10,
- Ausweitung der Erhebungsmerkmale, z. B. in § 3 Abs. 1 und § 15 Abs. 2.

Deshalb sollte die Gesetzesänderung mit der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes“ umschrieben werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 die Angabe „1. jährlich.“ durch das Wort „zweijährlich.“ zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 § 3 Abs. 1 die Angabe „2. zweijährlich.“ zu streichen und sind die dann folgenden Buchstabenbezeichnungen anzupassen.

Begründung

Eine Unterteilung in jährliche und zweijährliche Erhebung der Daten ist nach EU-Verordnung 2150/2002 nicht erforderlich. Hier steht in Abschnitt 5 unter Nr. 2. „Die Mitgliedstaaten liefern die Daten für jedes zweite Jahr nach dem ersten Bezugsjahr.“

Da die EU mit zweijährlichen Lieferungen auskommt, sollte sich auch Deutschland damit begnügen. Die Belastung der Auskunftspflichtigen kann damit halbiert werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Wort „Beschaffenheit.“ zu streichen.

Begründung

Neben anderen Erhebungsmerkmalen wurde auch das Merkmal „Beschaffenheit“ neu aufgenommen. Hiermit wird die jährlich bei den Anlagenbetreibern durchgeführte Statistik weiter ausgeweitet und verkompliziert. Auf diese Angabe kann verzichtet werden. Die mit den übrigen Merkmalen wie z. B. der „Art des Abfalls“ erhobenen Informationen sind vollkommen ausreichend.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Diese Angaben sind für statistische Auswertungen kaum relevant bzw. geeignet. Der Nutzen läge allein in den anlagenbezogenen Einzelangaben, die jedoch aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht oder weitergegeben werden können.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Die neue Erhebung bei bis zu 20 000 Abfall erzeugenden Betrieben führt zu einer erheblichen Belastung für die betroffenen Unternehmen und zu einem erhöhten Aufwand der statistischen Landesämter und somit zu Mehrkosten für die Länder. Dem steht, abgesehen von der Erfüllung der Berichtspflichten Deutschlands nach der EU-Abfallstatistikverordnung, kein angemessener Nutzen gegenüber. Es wird auch bezweifelt, dass auf der Grundlage von 20 000 Betrieben repräsentative Landesergebnisse erstellt werden können. Das gilt in besonderem Maße für die kleineren und mittelgroßen Länder.

Entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung sollte es möglich sein, die zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten erforderlichen Informationen in einer für diesen Zweck ausreichenden Qualität durch Schätzungen zu ermitteln. Die Gesamtmenge der in Deutschland erzeugten Abfälle ist durch die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 UStatG-E ggf. ergänzt um Angaben aus der Außenhandelsstatistik, weitgehend bekannt. Laut Gesetzesbegründung können von den jährlich in Deutschland anfallenden 400 Mio. t Abfall 350 Mio. t und somit 87,5 Prozent der Abfälle zumindest näherungsweise dem erzeugenden Wirtschaftszweig zugeordnet werden. Es erscheint daher vertretbar, dass die lediglich noch verbleibenden 12,5 Prozent des Abfallaufkommens auf Grund von Analogieschlüssen und Befragungen von Experten (z. B. aus den Verbänden der Abfall erzeugenden und entsorgenden Wirtschaft) den nach EU-Abfallstatistikverordnung geforderten 20 Wirtschaftszweigen zugeordnet werden.

Damit könnte auf eine unangemessene Mehrbelastung für Wirtschaft und Länder verzichtet werden.

7. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „Bau- und Abbruchabfällen“ die Wörter „in jeder einzelnen Anlage“ einzufügen.

Folgeänderung

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist in Nummer 3 das Wort „Anzahl,“ zu streichen.

Begründung

Die Formulierungen im Gesetzentwurf erscheinen unlogisch. Es wird durch den Änderungsvorschlag verdeutlicht, dass die abgefragten Angaben einzeln für jede Anlage eines Betreibers, nicht aber für alle Anlagen eines Betreibers zusammenfassend zu machen sind.

8. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 3 – neu –)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 5 Abs. 3 sind die Wörter „, Behandlung oder Entsorgung“ zu streichen.

b) Dem § 18 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Verwaltungsstelle im Sinne des Gesetzes gilt auch die nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz einzurichtende Gemeinsame Stelle.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach der vorliegenden Begründung des Gesetzentwurfs soll die Novellierung zur Reduzierung von Belastungen der Auskunftspflichtigen durch die Vermeidung von Doppelerhebungen beitragen. Soweit sich die Auskunft nach § 5 Abs. 3 auf die Sammlung richtet, erfolgen auf Grund anderer Rechtsvorschriften keine Erhebungen. Insofern ist die Erhebung im Zusammenhang mit einer Berichtspflicht nach der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte (Richtlinie 2002/96/EWG) unabweisbar. Demgegenüber enthält

das Elektro- und Elektronikgerätegesetz bereits konkrete Anforderungen über Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller an die Gemeinsame Stelle und der Verpflichtung der Gemeinsamen Stelle zur Weiterleitung an das Umweltbundesamt. Hierzu gehören Angaben über Art, Menge und Verbleib der Geräte. Durch die Regelung in § 13 Abs. 4 ElektroG wird gewährleistet, dass das Aufkommen an Elektro- und Elektronikgeräten sowohl aus privaten Haushalten als auch aus anderen Herkunftsbereichen erfasst werden. Auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen bei Eigenverwertung der erfassten Altgeräte einer Mitteilungs- und Informationspflicht gegenüber der Gemeinsamen Stelle. Insofern liegt nach § 5 Abs. 3 eine Doppelerhebung von Daten vor, die im Interesse der Auskunftspflichtigen zu vermeiden ist. Zusätzlich könnte das Umweltbundesamt die Gemeinsame Stelle zur Klarstellung im Wege der derzeit anhängigen Organisationsübertragungen verpflichten, die Bundesregierung bei der Vorbereitung ihrer Berichtspflicht gegenüber der EU zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 18 Abs. 3 stellt klar, dass die von den Herstellern nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz einzurichtende Gemeinsame Stelle als „Verwaltungsstelle“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und somit auf das dort vorliegende Sekundärdatenmaterial zum Zwecke der Berichterstattung im Bereich der Abfallwirtschaft an die EU zurückgegriffen werden kann.

9. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Der Halbsatz „, jeweils nach gemeindlichen Entsorgungsgebieten nach Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40),“ ist zu streichen.

b) In den Nummern 1 und 4 sind jeweils die Wörter „nach gemeindlichem Entsorgungsgebiet“ durch die Wörter „nach Gemeinden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Datenerfassung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sollte auch künftig wie bisher gemeindebezogen erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den bisher erhobenen Daten zu gewährleisten.

10. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erhebenden Daten überschneiden sich weitgehend mit Daten, die zur Erfüllung von Berichtspflichten zur Richtlinie 91/271/EWG (EU-Kommunalabwasserrichtlinie) gegenüber der EU-Kommission zu Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen und für den Vollzug wasserrechtlicher Regelungen zu erheben sind.

Die zur Erfüllung der genannten Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission erforderlichen Daten werden durch die Länder dem Umweltbundesamt oder einer von diesem beauftragten Stelle zugeleitet und stehen damit der Bundesregierung bereits zur Verfügung. Der Bund ist damit in der Lage, die Entwicklung des Abwasserbereichs zu beobachten und sich eine Grundlage für wasserwirtschaftliche Analysen sowie die Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zu schaffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen besitzen die Daten des Statistischen Bundesamtes/der Statistischen Landesämtern (Statistikbehörden) für die Arbeit der Wasserbehörden und insbesondere für die Berichterstattungen gegenüber der EU-Kommission nur eine untergeordnete Bedeutung, da Auswertungen in der Regel nicht innerhalb der von der EU-Kommission vorgegebenen Termine vorliegen und durch die Statistikbehörden nach den Vorgaben der EU erforderliche Angaben zu den einzelnen Abwasseranlagen und Einleitungen nicht veröffentlicht werden (dürfen). Turnus, Datenumfang und Ortsbezug stimmen außerdem nicht mit den fachlichen Erfordernissen und den rechtlichen Anforderungen für die Berichterstattungen gegenüber der EU-Kommission überein.

Der evtl. Nutzen einer Erhebung und Auswertung der Daten durch die Statistikbehörden ist allenfalls sehr gering und kann den damit verbundenen Aufwand nicht begründen.

Die nach dem Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik zu erhebenden Daten sind auf einen unverzichtbaren Grundbestand zu beschränken und Doppelerhebungen parallel zu den Abfragen für EG-Richtlinien zu vermeiden.

11. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Die wesentlichen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 zu erhebenden Daten werden durch die Wasserbehörden zur Erfüllung von Berichtspflichten zur Richtlinie 91/271/EWG (EU-Kommunalabwasserrichtlinie) gegenüber der EU-Kommission zu Abwasseranlagen und Abwasseranleitungen und für den Vollzug wasserrechtlicher Regelungen erhoben.

Die zur Erfüllung der genannten Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission erforderlichen Daten werden durch die Länder dem Umweltbundesamt oder einer von diesem beauftragten Stelle zugeleitet und stehen damit der Bundesregierung bereits zur Verfügung. Der Bund ist damit in der Lage, die Entwicklung des Abwasserbereichs zu beobachten und sich eine Grundlage für wasserwirtschaftliche Analysen sowie die Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zu schaffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen besitzen die Daten des Statistischen Bundesamtes/der Statistischen Landesämter (Statistikbehörden) für die Arbeit der Was-

serbehörden und insbesondere für die Berichterstattungen gegenüber der EU-Kommission nur eine untergeordnete Bedeutung, da Auswertungen in der Regel nicht innerhalb der von der EU-Kommission vorgegebenen Termine vorliegen und durch die Statistikbehörden nach den Vorgaben der EU erforderliche Angaben zu den einzelnen Abwasseranlagen und Einleitungen nicht veröffentlicht werden (dürfen). Turnus, Datenumfang und Ortsbezug stimmen außerdem nicht mit den fachlichen Erfordernissen und den rechtlichen Anforderungen für die Berichterstattungen gegenüber der EU-Kommission überein.

Der evtl. Nutzen einer Erhebung und Auswertung der Daten durch die Statistikbehörden ist allenfalls sehr gering und kann den damit verbundenen Aufwand nicht begründen.

Die nach dem Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik zu erhebenden Daten sind auf einen unverzichtbaren Grundbestand zu beschränken und Doppelerhebungen parallel zu den Abfragen für EG-Richtlinien zu vermeiden.

12. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 3 Nr. 3 die Wörter „Abwasserbehandlung, Verbleib des Abwassers und Ort der Einleitstelle“ durch die Wörter „Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den Vorflutern der hier angesprochenen Kleinkläranlagen handelt es sich oft um kleinste, zum Teil sogar namenlose Gewässer oder Gräben. Im Übrigen ist bei der großen Anzahl von Kleinkläranlagen der Erhebungsaufwand nicht zu leisten. Wasserwirtschaftlich und umweltstatistisch ist eher von Interesse, ob in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert wird (was unter dem Merkmal „Verbleib des Abwassers“ erhoben werden kann).

13. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Erhebung erfasst bei nichtöffentlichen Betrieben, die Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 m³ pro Jahr haben, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben des Acker-, Garten- und Dauerkulturbaus und von Einrichtungen, die Wasser zu Bewässerungszwecken gewinnen, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift zu den §§ 8 und 2 Abs. 1 Nr. 5 sind jeweils die Wörter „und der nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ zu streichen.
- b) In § 18 Abs. 2 Nr. 5 sind die Wörter „a) im Falle des Absatzes 1“ und der Buchstabe b zu streichen.
- c) In § 19 Abs. 3 sind die Wörter „und Einleitung von Abwasser in Gewässer“ sowie „und Abwassereinleiter“ zu streichen.

Begründung

Zu Absatz 1 insgesamt:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UStatG-E werden bei nichtöffentlichen Betrieben Daten über die Abwasserbeseitigung erhoben.

Ein Großteil dieser Daten wird aber bereits nach den von den Ländern erlassenen Verordnungen über die Emissionserklärung Abwasser erhoben, die wiederum auf die Vorgaben der EU zum Europäischen Schadstoffemissionsregister (EPER) zurückgehen. Die Daten liegen in Form der Emissionserklärung nach einheitlichem Muster bei den Überwachungsbehörden vor, so dass eine zusätzliche Befragung der Betriebe nicht notwendig ist.

Die Information über die Art der Abwasserbehandlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a UStatG-E liegt in den Behörden in Form der Genehmigungsdaten ebenfalls vor.

Es trifft zu, dass nach dem EPER-Konzept eine Erhebung unterhalb festgelegter Schadstofffrachten nicht erfolgt und nicht alle abwasserrelevanten Tätigkeiten vollständig erfasst werden. Nach EPER werden die Daten auch auf Betriebsebene und nicht bezogen auf die einzelne Anlage erhoben.

Es kann jedoch nicht akzeptiert werden, dass bei den Unternehmen weiterhin Daten nach unterschiedlicher Konzeption sowohl nach EU-Vorgaben als auch nach nationalen Vorgaben erhoben werden. Berichtspflichten und Statistiken werden in immer größerem Umfang auf EU-Ebene geregelt. Um eine stetige Ausweitung der Belastung für Unternehmen und Behörden zu vermeiden, muss in diesen Fällen auf die auf einem abweichenden Konzept beruhende Erhebung – auch soweit eine Fortführung vielleicht wünschenswert ist und sich partielle Datenverluste ergeben – verzichtet werden.

Der in der Begründung gegebene Hinweis auf die Anwendung des § 18 Abs. 3 UStatG-E läuft in der Praxis leer, denn § 8 UStatG-E zielt auf eine Primärerhebung bei den Betrieben ab.

Das in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c UStatG-E aufgeführte Erhebungsmerkmal „Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers ...“ ist hinsichtlich der Abgrenzung zu den übrigen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Merkmalen bzw. den nach EPER zu machenden Angaben nicht schlüssig. Herkunft und Verbleib des Wassers ergeben sich im Wesentlichen bereits aus den nach § 8 Abs. 1 Nr. 1

Buchstabe a <Gewinnung von Wasser> und Buchstabe b UStatG-E (bzw. Verwendung von Wasser) zu machenden Angaben, so dass auf diesen Zusatz verzichtet werden kann.

Die mit dem neuen Merkmal nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UStatG-E (Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers bei Dienstleistungsunternehmen) verbundene Information ist verzichtbar. Dies gilt insbesondere auch im Fall der Streichung der Primärerhebung über die Abwasserbeseitigung.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Für die wasserwirtschaftliche Bilanzierung genügt die summarische Aufgliederung der Wassermenge nach Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung.

Zu Absatz 2

Die gewonnene Wassermenge zu Bewässerungszwecken liegt weit unter der für die öffentliche Wasserversorgung gewonnenen Wassermenge. Für die Wasserbilanz ist sie damit vernachlässigbar.

Eine hinreichende Beurteilung des Wasserhaushaltes erscheint mit dieser Erhebung nicht möglich. Allein der Hinweis auf große regionale Unterschiede rechtfertigt die Erhebung nicht. Für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe entsteht trotz des in der Gesetzesbegründung genannten kleinen Merkmalskataloges ein zusätzlicher Aufwand. Im Sinne des Bürokratieabbaus sollte auf die Erhebung der Gewinnung und Verwendung von Wasser zu Bewässerungszwecken verzichtet werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Nr. 2)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 4 Nr. 2 das Wort „, Material“ zu streichen.

Begründung

Das Erfassungsmerkmal „Material“ sollte gestrichen werden, da eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus mehreren Materialien bestehen kann. So können z. B. in einer Anlage sowohl GFK-Behälter als auch Metallfässer enthalten sein, die auf Betonflächen stehen und deren Dichtungen aus Polyethylen hergestellt sind.

15. Zu Artikel 1 (§ 10)

In Artikel 1 ist § 10 zu streichen.

Begründung

Daten über Luftverunreinigungen durch immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen werden auf der Rechtsgrundlage der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) von den Ländern erhoben. Zur Erfüllung von EPER-Berichtspflicht werden diese dem BMU zur weiteren Veranlassung bereitgestellt.

Eine zusätzliche Aufbereitung der Daten aus der 11. BImSchV für Zwecke des UStatG (§ 10) stellt eine unnötige und überflüssige Zusatzbelastung dar. Auswertungen im Rahmen des UStatG zur Luftreinhaltung

sollten ausschließlich über die dem BMU vorliegenden EPER-Daten erfolgen.

Zudem liegen Auswertungen auf Basis des § 10, die bereits bislang möglich waren, nicht vor. Eine dringende Notwendigkeit für die Erhebung kann demnach nicht vorliegen.

16. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils die Mengenangabe „20 Kilogramm“ durch die Mengenangabe „50 Kilogramm“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf sieht eine Reduzierung der bisher geltenden Meldegrenze von 50 Kilogramm auf lediglich noch 20 Kilogramm vor. Hiermit ist eine erhebliche Ausweitung der Statistik verbunden, da künftig eine größere Zahl von Unternehmen in die Erhebung einbezogen wird und umfangreichere Angaben zu den verwendeten Stoffen gemacht werden müssen. Die hierfür gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen. Eine Optimierung der Erhebung mag zwar aus statistischer Sicht wünschenswert sein, kann aber den hierdurch verursachten Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen nicht rechtfertigen. Eine Reduzierung der Meldegrenzen ist auch vor dem Hintergrund des EU-Rechts nicht erforderlich.

Bei einer Reduzierung der Grenze von 50 Kilogramm auf 20 Kilogramm würde sich die Zahl der Unternehmen, die detaillierte Mengenangaben zu leisten hätten, nahezu verdoppeln. Dies steht in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn, da die Unternehmen mit Mengen unter 50 kg zusammen nur maximal ein Prozent der Gesamtmenge ausweisen.

17. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 3 und 5 UStatG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist zu streichen.
- b) In Absatz 5 ist die Angabe „nach Absatz 4“ zu streichen.

Begründung

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 werden Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern verpflichtet, die Angaben in der Unterteilung nach Ländern zu machen. Hiermit ist entgegen der Gesetzesbegründung für die betroffenen Unternehmen ein nicht unwesentlicher zusätzlicher Aufwand verbunden. Um diese Mehrbelastung zu vermeiden, kann auf eine länderscharfe Erfassung der Daten verzichtet werden. Auch vor dem Hintergrund des EU-Rechts ist eine Erhebung auf Bundesebene vollkommen ausreichend. Der Verzicht auf Länderdaten dient auch der Beibehaltung der bisherigen Meldegrenze von 50 Kilogramm (vgl. Ziffer 16).

Entsprechend der vorgesehenen Regelung zu der in Absatz 4 des Entwurfs aufgeführten Erhebung kann dann das Statistische Bundesamt mit der Durchführung und Aufbereitung auch der Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 beauftragt werden.

18. **Zu Artikel 1** (§ 12)

In Artikel 1 ist § 12 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 ist § 21 Nr. 1 zu streichen.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, dass ein über die vorhandene Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich hinausgehender Bedarf für eine gesetzliche Regelung besteht. Im Sinne der Deregulierung ist auf eine solche Vorschrift zu verzichten.

Der Bund hat nach den Artikeln 30, 83 GG keine eigene Vollzugskompetenz für das Naturschutzrecht. Der Vollzug des Naturschutzrechts, einschließlich des europäischen Naturschutzrechts der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie, ist in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Angelegenheit der Länder. Im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten hat der Bund nur die Funktion eines Übermittlers der Länderberichte. Die Notwendigkeit für eine bundesgesetzliche Regelung besteht insoweit nicht.

Die in der Begründung zu § 12 angeführte Außenvertretungskompetenz des Bundes (Artikel 32 GG) ist in diesem Zusammenhang nur bedingt einschlägig. Zwar obliegt dem Bund nach dieser Vorschrift zweifelsfrei die Funktion des Boten nach außen, d. h. gegenüber der Europäischen Union. Indes kann dem Bund daraus keine zusätzliche Verwaltungskompetenz nach innen, d. h. im Verhältnis zu den Ländern, erwachsen.

19. **Zu Artikel 1** (§ 13)

In Artikel 1 ist § 13 zu streichen.

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Abs. 1 ist Nummer 10 zu streichen.
- b) In § 18 Abs. 2 ist Nummer 10 zu streichen.

Begründung

Die Norm umfasst Erhebungen zur Landschaftsplanung, die alle vier Jahre ab 2008 durchgeführt werden sollen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass rahmenrechtlich eine flächendeckende Landschaftsplanung eingeführt wurde, die so kontrolliert werden soll. Weiterhin wird dort ausgeführt: „Auch die Daten zu den Größen von naturschutzrelevanten Flächenkategorien erlauben dem Bund eine Abschätzung der Wirksamkeit des Umsetzungsstandes der rahmenrechtlichen Vorgaben.“

Die Norm dient also dazu, dem Bund statistische Daten für einen Bereich zu verschaffen, in dem er im Verwaltungsvollzug nicht zuständig ist. Dazu besteht keine Veranlassung. Der Bund ist in diesem Bereich nur zu einer Rahmengesetzgebung befugt. Die vorliegende Regelung des § 13 geht über diese Kompetenz hinaus. Im Übrigen ist eine Bilanzierung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten unter ökonomischen Aspekten

nicht leistbar und hätte ohne Relation zu den Schutzgründen auch keine Aussagekraft.

Die Vorschrift enthält neue, nicht auf europarechtliche Vorgaben zurückgehende Berichtspflichten. Die Erfassung der aufgeführten Informationen würde für die Länder einen bedeutenden bürokratischen und finanziellen Mehraufwand verursachen, da die entsprechenden Daten zum Teil nicht vorliegen bzw. deren Ermittlung wohl nur über zusätzliche EDV-Programme möglich wäre (z. B. Angabe der „um Flächenüberlappungen bereinigten Summe der Flächen nach den Nummern 12 und 13“). Angesichts der angespannten Haushaltssituation und auf Grund der grundsätzlichen Bedenken gegen neue Berichtspflichten wird die Vorschrift daher insgesamt abgelehnt.

In der Begründung des neu gefassten § 13 wird darauf verwiesen, dass die darin enthaltenen Daten geeignet sind, die existierende Flächenstatistik, die auf den §§ 3 und § 4 AgrStatG beruht, zu ergänzen. Ein Teil dieser Statistik wird jedoch hinterfragt. So bestehen auf Bundesebene Bestrebungen, auf die Flächenerhebung nach Art der geplanten Nutzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AgrStatG) zu verzichten. Der Verzicht begründet sich auf die mangelnde Nutzung der Daten.

Die in § 13 neu eingeführten Erhebungsmerkmale sind Teile von Fachplanungen. Es ist davon auszugehen, dass die Erhebung und Nutzung dieser Daten mit den gleichen Problemen behaftet ist wie die Flächenerhebung der geplanten Nutzung. Auf Grund der Erfahrungen mit der Flächenerhebung der geplanten Nutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AgrStatG ist es fraglich, ob mit dieser Statistik „der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, die Wirkungen gesetzlicher Regelungen zu beurteilen und entsprechenden weiteren Regelungsbedarf zu identifizieren“. Diese zusätzliche Erhebung steht einer Entbürokratisierung diametral entgegen. Zwingende Gründe für die Einführung neuer statistischer Größen bei der Flächenstatistik bestehen nicht.

Die Bilanzierung von Hauptnutzungsarten ist nur mit ganz erheblichem Verwaltungsaufwand möglich, die Bilanzierung von Kulturarten ist zudem nicht sinnvoll, zum einen wechseln diese jährlich im Rahmen der Fruchtfolge zum anderen korrespondiert die Erstellung oder Fortschreibung von (Teil)Landschaftsplänen nicht mit der Agrarstatistik.

Auch die regelmäßige Erhebung von Anzahl und Ausdehnung unzerschnittener verkehrsarmer Räume ist abzulehnen. Da diese Räume in allen Ländern bekannt sein dürften, steht der durch eine regelmäßige Erhebung mögliche Erkenntnisgewinn – ein solcher Indikator ist allenfalls bei einer sehr großräumigen Betrachtung von einer gewissen Bedeutung – in keinem Verhältnis zu dem für die Erhebung erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Bei den Änderungen in den §§ 2 und 18 handelt sich um Folgeänderungen, die aus der Streichung des § 13 resultieren.

20. Zu Artikel 1 (§ 14 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 ist § 14 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einführung dieser Berichtspflicht dient der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL). Während EG-rechtlich lediglich eine einmalige Erhebung im Jahr 2013 vorgegeben ist, sieht § 14 eine Erhebung im 2-jährlichen Turnus vor.

Die Bundesregierung begründet ihre Haltung damit, dass eine frühzeitig einsetzende Berichtspflicht Deutschland in die Lage versetzt, geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Haftungssystems auf Gemeinschaftsebene zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu entwickeln. Dieses Ziel wird jedoch auch durch eine Erhebung im 3-jährlichen Turnus erreicht.

21. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Erhebung erfasst

1. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung die Erhebungsmerkmale Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemietet und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, und
2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei höchstens 10 000 repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen.“

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung des § 15 Abs. 1 sieht mit der Nummer 2 eine jährliche Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz vor. Diese Regelung geht über die von der EU geforderten Lieferverpflichtungen hinaus.

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 i. V. m. Abschnitt 5 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik in der derzeit gültigen Fassung sind die Statistiken über dieses Erhebungsmerkmal nur alle drei Jahre zu erstellen. Gründe für die Ausdehnung der EU-Vorgaben liegen hier nicht vor. Vielmehr ist in erster Linie dem Ziel der Entlastung von Unternehmen und Betrieben von statistischen Berichtspflichten Rechnung zu tragen.

Der Berichtskreis bezieht sich in Nummern 1 und 2 auf die Abschnitte C und E des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 sowie auf die „Herstellung von Waren“. Der Begriff „Herstellung von Waren“ ist nicht definiert.

Da das Umweltstatistikgesetz sich in § 2 Abs. 2 bei den Erhebungen ausdrücklich auf die Wirtschaftszweige gemäß EWG-Verordnung bezieht, sollte bei der Konkretisierung in den Folgeparagrafen die Systematik der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 beibehalten werden.

Daher sollte statt der Formulierung „Herstellung von Waren“ die Formulierung „verarbeitendes Gewerbe“ nach Abschnitt D des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 verwendet werden.

22. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die EU von der Erhebung der Investitionen und laufenden Aufwendungen im Umweltschutz vom jetzigen Umfang Abstand nimmt und die Unternehmen von dieser Berichtspflicht entlastet werden.

Begründung

Die Verordnung EG Nr. 2056/2002 zur Änderung der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik EG Nr. 58/97 fordert neben den Daten über additive Umweltschutzinvestitionen auch Daten über integrierte Umweltschutzinvestitionen.

Diese europäische Verordnung ist im Umweltstatistikgesetz in nationales Recht umgesetzt worden. So heißt es in § 15 Abs. 1 Nr. 1 des vorgelegten Entwurfs des Umweltstatistikgesetz (UStatG), dass die Erhebung „die Erhebungsmerkmale Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, ...“ erfasst. § 15 Abs. 1 Nr. 2 umfasst „das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen“.

Durch die künstliche Trennung in Investitionen bzw. laufende Aufwendungen für bestimmte Zwecke werden Unternehmen vor große und teilweise unlösbare Probleme gestellt, da Umweltschutzinvestitionen nur zum Teil separat erfassbar und beispielsweise bei einzelnen Maschinen nicht nach Investitionszwecken (z. B. Abfall, Lärm, etc.) zu klassifizieren sind. Erweiterungs-, Rationalisierungs- und Ersatzinvestitionen sind im Verarbeitenden Gewerbe heute kaum noch von integrierten Umweltschutzinvestitionen zu trennen. Derart gewonnene Daten verfügen nur über eine sehr begrenzte Aussagekraft.

23. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 3)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „von Abfallentsorgungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 befragt werden, oder“ sind zu streichen.

bb) In Nummer 2 sind die Wörter „in den Bereichen Abfallentsorgung und“ durch die Wörter „im Bereich“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Erhebungen in § 15 belasten die Abfallwirtschaft und sind für Belange der Abfallwirtschaft ohne Bedeutung. Die übrigen Erhebungsmerkmale hingegen werden aus wasserwirtschaftlichen Gründen – insbesondere auch zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – benötigt.

24. Zu Artikel 1 (§ 16)

In Artikel 1 ist in § 16 die Zahl „15 000“ durch die Zahl „5 000“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 16 Abs. 1 UStatG in der geltenden Fassung werden höchstens 5 000 Betriebe befragt, der Entwurf sieht eine Anhebung dieser Grenze auf höchstens 15 000 Unternehmen vor.

Die Ausweitung der zu befragenden Unternehmen auf das Dreifache steht in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn. Vielmehr ist z. B. die Auswertung des Güterverzeichnisses GP 2002 der bessere Weg weitere Informationen zu Umweltgütern zu erhalten.

Eine Ausweitung des Berichtskreises dieser komplizierten Erhebung ist auch deswegen nicht akzeptabel, weil sie dem Ziel des Abbaus statistischer Berichtspflichten entgegensteht. So stellen in der Praxis nur wenige der betroffenen Unternehmen ausschließlich Erzeugnisse und Bauleistungen her, die dem Umweltschutz dienen. Es ist daher für die Unternehmen mit großem Aufwand verbunden, Umsatz- und Beschäftigtenzahlen nach umweltrelevanten und nicht umweltrelevanten Produkten und Leistungen zu trennen.

25. Zu Artikel 1 (§ 16 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist § 16 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, und“.

Begründung

Nach § 16 Abs. 1 UStatG in der geltenden Fassung werden von der Erhebung nur Waren und Bauleistungen erfasst, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen.

Der vorliegende Entwurf bezweckt hingegen eine Ausweitung der erfassten Waren und Bauleistungen. Viele Erzeugnisse können nicht praktikabel danach zugeordnet werden, ob sie Umweltzwecken oder anderen Zwecken dienen. So dienen viele Produkte nur teilweise oder mittelbar dem Umweltschutz. So kennt auch die

für die Wirtschaftsstatistik geltende Wirtschaftszweignomenklatur (NACE) keine „Umweltbranche“. Es ist daher zu befürchten, dass künftig eine komplizierte Abgrenzung erforderlich wird, die weitgehend von den befragten Unternehmen geleistet werden muss.

Der Berichtskreis bezieht sich in Buchstabe a auf den Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 sowie auf die „Herstellung von Waren und des Baus“. Der Begriff „Herstellung von Waren“ ist nicht definiert; der Begriff „Bau“ ungenau.

Da das Umweltstatistikgesetz sich in § 2 Abs. 2 bei den Erhebungen ausdrücklich auf die Wirtschaftszweige gemäß EWG-Verordnung bezieht, sollte bei der Konkretisierung in den Folgeparagraphen die Systematik der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 beibehalten werden.

Daher sollte statt der Formulierung „Herstellung von Waren“ die Formulierung „verarbeitendes Gewerbe“ nach Abschnitt D und statt „Bau“ die Formulierung „Baugewerbe“ nach Abschnitt F des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 verwendet werden.

26. Zu Artikel 1 (§ 16 Nr. 1)

In Artikel 1 ist § 16 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Umsatz nach der Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen und ausländischen Abnehmern,“.

Begründung

Zur Ermittlung von Struktur und Entwicklung des „Öko-Markts“ ist es ausreichend, die Umsätze differenziert nach inländischen und ausländischen Abnehmern zu erheben. Eine weitere Ausdifferenzierung des Auslandsumsatzes würde die Unternehmen unnötig belasten.

27. Zu Artikel 1 (§ 16 Nr. 2)

In Artikel 1 ist § 16 Nr. 2 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 § 16 Nr. 1 ist die Nummernbezeichnung „1.“ zu streichen und das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Zur Ermittlung von Struktur und Entwicklung des „Öko-Markts“ ist es ausreichend, wie bisher die Umsätze zu erheben. Hierzu bedarf es des in den Gesetzentwurf neu aufgenommenen Merkmals Beschäftigte nicht. Beschäftigtendaten können bei Bedarf über betriebsspezifische bzw. branchenspezifische Umsatzproduktivitäten anhand des Umsatzes für Umweltschutzgüter geschätzt werden. Zudem ist die Bereitstellung der Anzahl der mit der Herstellung von Waren und der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz Beschäftigten für die Betriebe mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden.

28. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1)

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 1 die Wörter „obersten Bundes- und Landesbehörden“ durch die Wörter „obersten und oberen Bundes- und Landesbehörden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Novellierung des UStatG soll neben der Anpassung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auch zu einer Entlastung der Berichtspflichtigen und zur Vermeidung von Doppelerhebungen beitragen. Konsequenterweise sollten daher die Nutzungsmöglichkeiten der auf der Grundlage des UStatG erfassten Daten erweitert werden. Dazu ist eine Modifizierung des § 20, der Art und Umfang der Übermittlung von Daten an deren Nutzer regelt, erforderlich.

Tief gegliederte Daten, wie sie zum Zwecke der Planung benötigt werden, können nach der im Gesetzentwurf benannten Regelung ausschließlich den jeweils fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die bei der Analyse dieser Daten in der Regel erforderliche Einbeziehung nachgeordneter Fachbehörden (Umweltbundesamt, Landesumweltämter) wird durch die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ausgeschlossen.

Im Interesse eines effektiven und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns wird deshalb nachdrücklich dafür plädiert, die Regelung zur Datenübermittlung auf die fachlich zuständigen oberen Bundes- und Landesbehörden zu erweitern.

29. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4)

In Artikel 1 ist § 20 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

§ 20 Abs. 4, der lediglich eine Übermittlung von Einzelangaben durch die statistischen Ämter der Länder beinhaltet, weicht ohne zwingende Gründe von der generellen Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ab, der bei Zusatz- und Sonderaufbereitungen von Bundesstatistiken für Bundeszwecke die Mitwirkung dieser Ämter vorschreibt. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 BStatG vorgesehene Länderbeteiligung ist unverzichtbar, um sicherzustellen, dass die Länderinteressen bei den entsprechenden Zusatz- und Sonderaufbereitungen angemessene Berücksichtigung finden.

Die Notwendigkeit einer Datenübermittlung für Tabellierungen auf Bundesebene ohne Relevanz für die Länderebene, auf die in der Begründung zu § 20 auf S. 68 der Bundesratsdrucksache 194/05 verwiesen wird, ist nicht nachvollziehbar.

30. Zu Artikel 1 (§ 21 Nr. 2)

In Artikel 1 ist § 21 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Durchführung einer nach diesem Gesetz durchzuführenden Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in

der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben.“

Begründung

Der Entwurf sieht in § 21 eine Verordnungsermächtigung vor. Nach Nummer 2 Buchstabe a können Einzelheiten zur Ausführung der Erhebungen näher geregelt werden. Diese Regelung lässt den Bestand der gesetzlich festgelegten Erhaltungsmerkmale unberührt. § 21 Nr. 2 Buchstabe b und c hingegen enthält die Ermächtigung, per Verordnung einzelne neue Merkmale anzuordnen und neue Erhebungspflichten zu begründen. Diese Regelungen betreffen jedoch den Kern des Regelungsgehaltes des UStatG. Die in Nummer 2 Buchstabe b und c enthaltenen Verordnungsermächtigungen sind nicht erforderlich und sind daher zu streichen. Denn bei Verabschiedung des Gesetzes sollte das Erfordernis umweltstatistischer Erhebungen abschließend geklärt sein. Ergeben sich diesbezüglich auf Grund anderweitiger Gesetzesänderungen weiter gehende Verpflichtungen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des UStatG. Bereits aus Gründen der Transparenz verbietet sich eine Ergänzung der erhebungsrelevanten Tatbestände durch Verordnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Den Ländern entstehen nach Schätzungen der statistischen Landesämter jährliche Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich 907 000 Euro und einmalige Umstellungskosten von 143 000 Euro. Die Kostenschätzung beruht auf dem Gesetzentwurf von Dezember 2004, der nach den Anhörungen von Verbänden und Ländern erheblich gestraft wurde. Die tatsächlichen Kosten für die Länder sind geringer. Die statistischen Landesämter werden gebeten, die Kosten neu zu berechnen.

Darüber hinaus entstehen Kosten bei den Ländern dadurch, dass die Wirtschaft zu einem Teil zu Lasten der Länder durch eine verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten (§ 18 Abs. 3) von Berichtspflichten entbunden wird. Die Bundesregierung wird weitere Entlastungsmöglichkeiten von Auskunftspflichtigen und Ländern prüfen.

Zu Nummer 2 (zur Überschrift des Gesetzentwurfs)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Neufassung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG-E) berücksichtigt den Grundgedanken der Entlastung der Wirtschaft. Trotz der neu aufgenommenen Themenbereiche Naturschutz, Umwelthaftung und erneuerbare Energien sowie der Umsetzung umfangreicher europäischer Berichtspflichten konnte durch Fokussierung auf das EU-rechtlich Notwendige einerseits sowie das umweltpolitisch unabwiesbar Erforderliche andererseits die Belastung der Wirtschaft um mehr als 10 Prozent gesenkt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung die Bezeichnung des Gesetzes so gefasst, dass die Straffung der Umweltstatistik stärker kommuniziert wird. Nachdrücklich verweist die Bundesregierung darauf, dass die Wirtschaft durch Umweltstatistiken bereits jetzt vergleichsweise geringfügig belastet wird. Mit Stand Ende 2003 umfasste das Unternehmensregister in Deutschland ca. 3,2 Mio Einheiten. Im Rahmen der nach dem UStatG i. d. F. von 1994 durchzuführenden Statistiken sind 130 000 Einheiten auskunftspflichtig, wobei auskunftgebende Behörden und Einheiten im Rahmen von Sekundärstatistiken unberücksichtigt bleiben. Von diesen 130 000 Einheiten sind 85 000 Einheiten der Wirtschaft zuzurechnen (entspricht 2,7 Prozent der Unternehmen aus dem Unternehmensregister).

Die Bundesregierung wird allerdings die Überschrift des Artikels 1 aus rechtsförmlichen Gründen wie folgt fassen:

„Artikel 1
Umweltstatistikgesetz (UStatG)“

Zu Nummer 3 (Artikel 1 [§ 3 Abs. 1])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der überwiegende Teil der Erhebungsmerkmale (von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b) ist auch für andere EU-

Berichtspflichten (RL 75/442/EWG über Abfälle, RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle) notwendig.

Die Daten müssen alle drei Jahre für den zurückliegenden Berichtszeitraum nach Jahren getrennt gemeldet werden. Es handelt sich außerdem um Grundinformationen, die jährlich für landes- und bundesweite Planungen sowie die nationale Bilanz zum Aufkommen, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen unverzichtbar sind. Entwicklungen können beobachtet und abgeschätzt sowie abfallwirtschaftliche Maßnahmen entwickelt und ihr Erfolg kontrolliert werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Merkmal „Beschaffenheit“ ist zur Abfrage der Trockensubstanz von Klärschlamm für die EU-AbfallstatistikVO (Anhang I und II, jeweils Abschnitt 4) notwendig.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Daten werden zur Erfüllung der Berichtspflicht nach der Deponie-Richtlinie (Fragebogen gemäß Entscheidung 2000/738/EG für den Bericht der Mitgliedstaaten über die Durchführung der RL 1999/31/EG über Abfalldeponien in Kap. II. Nr. 7, 8, 9 [Deponieabdichtungssystem], II. Nr. 9 [Sickerwasser], I. Nr. 2 [Entgasung und Abgasreinigung]) benötigt. Des Weiteren werden mit diesen Erhebungsmerkmalen national bedeutende Angaben über technische Ausstattung und Sicherheitsstandards sowie über die Vermeidung klimawirksamer Methanemissionen gewonnen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 [§ 3 Abs. 3])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die EU-AbfallstatistikVO fordert alle zwei Jahre den ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach 48 Abfallkategorien und 20 Wirtschaftszweigen. Durch reine Schätzung ist der erforderliche Rückschluss von der Entsorgerseite auf die abfallerzeugenden Wirtschaftsbereiche nach einer Analyse des Statistischen Bundesamtes (StBA) nicht mit der geforderten Qualität durchführbar. Eine Totalerhebung bei allen Abfallerzeugern im zweijährigen Berichtszyklus der EU-Abfallstatistikverordnung würde erhebliche Zusatzkosten verursachen. Als Minimallösung wird die Herkunft der Abfälle bei höchstens 20 000 Erzeugern direkt erfragt. Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu begrenzen, finden die Erhebungen nur alle vier Jahre statt.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 [§ 5 Abs. 1 Satz 1])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Grundsätzlich soll jede einzelne Anlage erfasst werden. Bei mobilen Anlagen ist es vertretbar, dass Anlagen eines Betreibers zusammengefasst werden.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 1 [§ 5 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 3 – neu –])

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Zu Buchstabe a

Die Daten über „Behandlung und Entsorgung“ sind erforderlich, um den Berichtspflichten nach der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte entsprechen zu können. Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden nur die Hersteller zur Lieferung von Daten verpflichtet. Für den gesamten gewerblich genutzten Altbestand (bis 13. August 2005 neu in Verkehr gebrachte Geräte) sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 ElektroG die gewerblichen Nutzer entsorgungspflichtig. Diese unterliegen keinen Mitteilungspflichten nach dem ElektroG, d. h. die entsprechenden Daten können nur nach UStatG erlangt werden. Da auch hinsichtlich des gewerblich genutzten Neubestandes (nach dem 13. August 2005 neu in Verkehr gebrachte Geräte) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ElektroG Vereinbarungen möglich sind, wonach der gewerbliche Nutzer entsorgungspflichtig sein soll, hat die Regelung in § 5 Abs. 3 UStatG-E weitere Relevanz und Sinnhaftigkeit.

Zu Buchstabe b

In § 14 Abs. 7 ElektroG ist bereits gesetzlich festgelegt, dass die „Gemeinsame Stelle“ nach dem ElektroG erhobene Daten an das Umweltbundesamt weiterzuleiten hat. Daher besteht kein Bedarf, die „Gemeinsame Stelle“, die eine privatrechtliche Einrichtung der Wirtschaft ist, als Verwaltungsstelle im Sinne des UStatG zu qualifizieren.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 [§ 7 Abs. 2 Satz 1])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 [§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in Teilen nicht zu.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Mengen des durch die Kanalisation gesammelten Abwassers und deren Verbleib erhoben. Die Abwassermengen sind zentrales Merkmal der Erhebung. Sie werden zur Darstellung eines bundeseinheitlichen Ergebnisses und zur Abbildung der umweltpolitischen Belange auf dem Gebiet der Wasser- und Abwasserwirtschaft benötigt. Hierfür reichen die über die Umsetzung der Kommunalen Abwasserrichtlinie von den Ländern bereits an das Umweltbundesamt gelieferten Daten nicht aus, da wesentliche Merkmale wie z. B. der Berichtszeitpunkt, die Periodizität, der Umfang der Daten (z. B. Ausschluss der Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern sowie industrielle Direktleitungen) und die verwendeten Abgrenzungen von Land zu Land stark voneinander abweichen. Somit sind flächendeckende einheitliche Aussagen nicht oder nur mit erhöhtem zusätzlichem Aufwand möglich.

Die Begründung des Vorschlags berücksichtigt zudem nicht, dass Deutschland nicht nur gegenüber der EU Berichtspflichten hat, sondern auch gegenüber verschiedenen internationalen Institutionen wie OECD, VN, UNESCO. Ohne die Erfassung der Abwassermenge wäre Deutschland zur Erfüllung seiner internationalen Datenlieferungsverpflichtungen gezwungen, Primärerhebungen von den Ländern

durchführen zu lassen, die zu erheblichem Mehraufwand führen und zusätzliche Kosten für die Länder verursachen.

Auch andere Nutzer wie Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsverbände und Unternehmen würden bei Wegfall dieses Erhebungsmerkmals auf die für ihre Arbeit notwendigen bundeseinheitlichen Daten verzichten müssen.

Um die Auskunftspflichtigen zu entlasten, sieht § 18 Abs. 3 UStatG-E die Nutzung von Verwaltungsdaten vor, wenn sie den einheitlichen Kriterien des § 7 entsprechen.

Gerade im kommunalen Abwasserbereich sind dadurch Doppelerhebungen zukünftig zu vermeiden und große Synergieeffekte erzielbar.

Auf das Merkmal „Ort der Abwasserbehandlungsanlagen“ kann verzichtet werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 [§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Mengen des behandelten und unbehandelten Abwassers und dessen Verbleib erhoben. Die Abwassermengen sind zentrales Merkmal der Erhebungen nach § 7. Sie werden zur Darstellung bundeseinheitlicher Ergebnisse im Bereich der Abwassersituation benötigt (siehe Begründung zu den Nummern 10 und 13).

Zu Nummer 12 (Artikel 1 [§ 7 Abs. 3 Nr. 3])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Absatz 3 wendet sich an die Gemeinden. Diese geben die Anzahl der in ihrem Gebiet liegenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben an. Da Kleinkläranlagen ortsnah einleiten, ist der Ort der Einleitstelle hier verzichtbar.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 [§ 8 Abs. 1 und 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Buchstabe a

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden wesentliche Daten der Abwasserbeseitigung im nichtöffentlichen Bereich erhoben. Dies betrifft insbesondere die Abwassermengen und deren Behandlung. Diese Daten ergänzen die Abwasserdaten aus dem öffentlichen Bereich und werden zur Darstellung der Abwassersituation auf Bundesebene benötigt. Es handelt sich um wichtige umweltpolitische Informationen, die als grundlegende Basis für entsprechende Entscheidungen auf dem Gebiet der Wasser- und Abwasserwirtschaft benötigt werden.

Auch hier ist wichtig, dass die Daten nach einheitlichen Kriterien erhoben werden. Nur so sind sie über Ländergrenzen hinweg aggregierbar. Die bei den Genehmigungsbehörden der Länder vorliegenden Daten über das industrielle Abwasser reichen nicht für einen statistischen Abgleich mit den öffentlichen Abwasserdaten aus (z. B. fehlen Angaben über die Menge des behandelten und unbehandelten Abwassers).

Die in der Empfehlung angeführten Emissionserklärungen nach dem European Pollutant Emission Register (EPER) enthalten keine Informationen über Abwassermengen, deren Behandlung und den anfallenden Klärschlamm, sondern nach EPER werden Daten über die Schadstofffrachten industrieller Abwässer erhoben.

Auch aus anderen Quellen liegen keine einheitlichen und flächendeckenden Daten vor, die zu einem bundeseinheitlichen, länderübergreifenden Ergebnis zusammengefasst werden können. Bezüglich der Datenlieferungsverpflichtungen, die Deutschland gegenüber der EU oder anderen internationalen Organisationen hat, gelten die Ausführungen zu Nummer 10.

Ein Wegfall der Erhebung der industriellen Abwasserbeseitigung hätte zur Folge, dass keine bundeseinheitlichen Aussagen über den wichtigen umweltpolitischen Bereich der deutschen Abwasserwirtschaft mehr möglich wäre.

Zu Buchstabe b

Da die Abschneidegrenze von 10 000 m³ zu keinem validen Ergebnis führt, wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs auf eine Bagatellgrenze hingewiesen, die erst im Erhebungsverfahren konkretisiert werden soll und in erster Linie der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) dient.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 [§ 9 Abs. 4 Nr. 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 [§ 10])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 [§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Vertragsstaat der VN-Klimarahmenkonvention verbindlich verpflichtet, Berichtsansforderungen zu Emissionen nach den Artikeln 5, 7 und 8 des Kyoto-Protokolls inhaltlich und methodisch zu erfüllen (Ratsentscheidung 99/296/EC – gegenwärtig in der Novelle). Die Daten nach § 11 UStatG-E sollen künftig für die Berichterstattung verwendet werden. Mit Hilfe der Wirtschaftsstatistik § 11 UStatG-E werden verwendete Mengen erfragt. Mittels Emissionsfaktoren wird die Klimawirksamkeit der Stoffgruppen ermittelt und gegenüber dem Klimasekretariat gemeldet.

Gegenüber dem Klimasekretariat ist ohne Mengenschwelle zu melden.

Durch die Festlegung der Mengengrenze von 20 kg entlastet die Bundesregierung insbesondere KMU im Kfz-Bereich. Der Wegfall der Mengengrenze würde alleine in Bayern zu einer Ausweitung um 8 000 Unternehmen führen, die nur ca. 1 Prozent der verwendeten Menge einsetzen. Die Absenkung der Mengengrenze von 50 kg auf 20 kg führt insgesamt zu einer Ausweitung der Zahl der Berichtspflichtigen von ca. 4 000 auf ca. 4 700 Unternehmen bundesweit.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 [§ 11 Abs. 3 und 5])

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag einer länderscharfen Abgrenzung in § 11 Abs. 3 ist das Ergebnis der Verbände- und Länderanhörung und wurde auf ausdrücklichen Wunsch der statistischen

Landesämter aufgenommen, um länderscharfe Ergebnisse darstellen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach Artikel 83 GG gilt der Grundsatz, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Das bedeutet, dass grundsätzlich die statistischen Ämter der Länder für die Durchführung einer Bundesstatistik zuständig sind.

Abweichend vom vorgenannten Grundsatz ist es jedoch aufgrund der nur wenigen Verwendungszwecke des Stoffes möglich, nicht die Verwender, sondern die „Inverkehrbringer“ (Hersteller und Großhändler) des Stoffes Schwefelhexafluorid (SF₆) zu befragen. Die Beschränkung der Zahl der Auskunftspflichtigen führt zu einer erheblichen Entlastung, insbesondere bei den KMU. Wegen der sehr geringen Zahl an Auskunftspflichtigen, wird abweichend von Absatz 1 und 2 das Statistische Bundesamt mit der Durchführung und Aufbereitung dieser Zentralstatistik beauftragt.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 [§ 12])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die als Begründung für den Vorschlag auf Streichung des § 12 angeführten Gründe sind nicht belastbar.

Der Verweis auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich ist nicht zielführend. Die Verwaltungsvereinbarung ist freiwillig, nur einstimmig anzupassen und einseitig kündbar. Außerdem ist in 2003 nur eine Minderheit der Länder den Verpflichtungen der Verwaltungsvereinbarungen hinsichtlich der naturschutzbezogenen Regelungsinhalte nachgekommen. In 2004 war die Meldelage besser (jedoch keineswegs vollständig und Meldungen teilweise verspätet).

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der zwingenden Berichtspflichten kein geeignetes Mittel. Verzögerungen und Unvollständigkeiten oder die einseitige Kündigung der Vereinbarung könnten dazu führen, dass die Bundesregierung ihre mitgliedstaatlichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

Die Vollzugskompetenz der Länder steht der Regelung nicht entgegen. Zwar führen die Länder die Bundesgesetze in der Regel als eigene Angelegenheit aus. Dies gilt aber nach Artikel 83 GG nur, soweit das Grundgesetz nichts anderes zulässt. Einer der Fälle, in denen das Grundgesetz anderes zulässt, ist der des hier in Anspruch genommenen Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Danach können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden (ohne eigenen Unterbau) geschaffen oder bestehende Bundesoberbehörden, wie das StBA oder das Bundesamt für Naturschutz (BfN), mit diesen Angelegenheiten betraut werden. Ein solcher Fall ist hier bei § 12 UStatG-E (sowie dem ebenfalls Naturschutzfragen betreffenden – hier aber unbeanstandeten – § 13 UStatG-E) gegeben. Er betrifft Angelegenheiten der Bundesstatistik, für die dem Bund die Gesetzgebung nach Artikel 73 Nr. 11 GG zusteht, nicht den Vollzug von Naturschutzrecht. Insofern gilt nichts anders als in den übrigen vom UStatG betroffenen

und insoweit gänzlich unbeanstandeten Umweltbereichen, wie etwa dem Abfall- und Wasserrecht.

Erforderlich ist aufgrund der Vorgaben in Artikel 17 der RL 92/43/EWG ein nationaler Bericht, d. h. u. a. eine länderübergreifende Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art innerhalb der biogeographischen Region innerhalb des Mitgliedstaates (vgl. Entwurf der Europäischen Kommission gemäß Artikel 21 Abs. 1 der RL 92/43/EWG vom 15. März 2005: Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001–2007 report under Article 17 of the Habitats Directive [DocHab-04-03/03 rev.3], beschlossen vom Ausschuss nach Artikel 20 der RL 92/43/EWG am 20. April 2005). Eine simple Kompilierung möglicher Länderberichte wird dieser Anforderung nicht gerecht, zumal der Bund einen eigenen Beitrag für die Ausschließliche Wirtschaftszone einarbeiten muss.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 [§ 13])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zur Frage der Regelungskompetenz wird auf die Ausführungen zu Nummer 18 verwiesen, die in Bezug auf § 13 entsprechend gelten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Intention des § 13 UStatG-E keinesfalls eine Kontrolle der Umsetzung der Landschaftsplanung in den Ländern ist. Eine Kontrolle des Umsetzungsstandes ist seitens des Bundes nicht vorgesehen. Sie wäre auch nicht leistbar, da hierzu die notwendigen Ausgangsdaten, wie zum Beispiel die Zahl der Planungsregionen, vor allem auf der örtlichen Ebene, fehlen und § 16 Abs. 2 BNatSchG zudem entsprechende Ausnahmeregelungen vorsieht, deren Anwendung nicht statistisch überprüft werden kann. Mit den Regelungen des § 13 UStatG-E sollen vielmehr für andere Naturschutzaufgaben des Bundes, insbesondere im Zusammenhang mit Anforderungen aufgrund von europäischen Richtlinien, notwendige Entwicklungen beobachtet und rechtzeitig Empfehlungen erarbeitet werden.

Hierzu ist die grundsätzliche Kenntnis zu Landschaftsplanningen, wie sie nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 UStatG-E erhoben werden sollen, erforderlich.

Die aufgeführten Erhebungsmerkmale betreffen beispielsweise die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen des Bundes gemäß § 14 ROG, die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bei bundesrelevanten Plänen und Projekten oder die Umsetzung der EG-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (RL 2003/4/EG). Zugleich ist die Erhebung der Pläne und Programme nach den §§ 15 und 16 BNatSchG auch eine Dienstleistung für eine Vielzahl von Nutzern, die schon heute selbst die unvollständigen Informationen des Landschaftsplanverzeichnisses regelmäßig nachfragen.

Nicht nachvollziehbar ist die dargestellte Argumentation gegen die Regelungen bezüglich der „Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume“ (UZVR). In der Begründung wird verkannt, dass die UZVR, bedingt durch neue Zerschneidungen und Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrswege, einer ständig wechselnden Flächenausdehnung und einer Verringerung der Anzahl unterliegen.

Auf der 62. Umweltministerkonferenz am 6./7. Mai 2004 wurde dem Indikator „Landschaftszerschneidung“ als einem

Kernindikator der nachhaltigen Entwicklung zugestimmt. Schon damit ist nachgewiesen, dass im fachpolitischen Raum die Notwendigkeit der Erhebung der UZVR im Konsens von Bund und Ländern gesehen wird.

Nicht nachvollzogen werden kann die vom Bundesrat in der Begründung vorgebrachte Kritik mit Bezug auf geplante Nutzungen. Mit den in § 13 benannten Merkmalen sollen keine geplanten Nutzungen erhoben werden. Vielmehr ist die Erhebung von geplanten Nutzungen schon im Zuge der Vorabstimmungen gestrichen worden.

Ferner stellt die Begründung darauf ab, dass die Erhebung von Hauptnutzungsarten nur mit ganz erheblichem Verwaltungsaufwand möglich und die Bilanzierung von Kulturarten außerdem nicht sinnvoll sei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unter der in § 13 Abs. 1 Nr. 12 und 13 vorgesehenen Differenzierung nach Hauptnutzungs- und Kulturarten die Unterscheidung der Nutzung als Waldfläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturlfläche zu verstehen ist. Es geht somit nicht um die Ermittlung des Flächenanteils einzelner Fruchtarten des Ackerlandes, wie vom Bundesrat unterstellt. Diese wären in der Tat von der Fruchtfolge abhängig, oft jährlich wechselnd und aufwändig zu ermitteln. Vielmehr geht es darum, grundlegende Informationen zu gewinnen, die nach den §§ 13, 14 BNatSchG für die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes von Bedeutung sind.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 [§ 14 Satz 1 und 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hatte darauf hingewiesen, dass eine zweijährige Berichtspflicht auch deshalb erforderlich sei, um eine kontinuierliche Evaluation der mit der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schadensfälle zu gewährleisten. Nur durch eine solche kontinuierliche Evaluation lassen sich Entwicklungen unter dem gemeinschaftsrechtlichen Haftungssystem ablesen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn die Erhebungen einen Zeitraum von drei Jahre abdecken und daher im Ergebnis bis zur Berichtspflicht an die Kommission nur zwei Erhebungen stattfänden. Eine solche dreijährige Erhebung vermag eine kontinuierliche Evaluation nicht zu gewährleisten.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 [§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2])

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag hinsichtlich der Verlängerung der Periodizität bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 zu.
- b) Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Formulierung „verarbeitendes Gewerbe“ ab.

Die Erhebungen erstrecken sich auf die Wirtschaftsbereiche entsprechend der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Begriffsdefinition „verarbeitendes Gewerbe“ wird in der Systematik nach NACE Klassifikation nicht geführt.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 [§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 3])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der Erhebung sollen weitere Kenntnisse über die Beschäftigten im Umweltschutz und die Wirtschaftsleistung im Abfallbereich gewonnen werden. Thematisch sind die Erhebungen nach § 15 Abs. 2 dem Wasser- und Abfallbereich zuzuordnen. Inhaltlich sind Beschäftigtenzahlen und Investitionen dem Bereich Aufwendungen für den Umweltschutz zuzuordnen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 [§ 16])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erhebung stellt die einzige amtliche Quelle dar, aus der Informationen über die Entwicklung des Umweltschutzmarktes in Deutschland (Nachfrage nach Umweltschutzgütern und Dienstleistungen) gezogen werden kann. Durch eine Untergliederung nach Inlands- und Auslandsnachfrage wird der wirtschaftliche Aspekt der Exportleistung von Umweltschutzgütern explizit herausgestellt. Hier besteht ein Eigeninteresse der Unternehmen. In der Anhörung der Verbände wurde deshalb auch keine Einschränkung der Erhebung gefordert. Der Anteil der Waren und insbesondere der umweltschutzrelevanten Dienstleistungen steigt. Neue Dienstleistung, wie Contracting und Umweltberatung, aber auch geänderte Berufsbilder, wie z. B. beim Schornsteinfeger, der heute Emissionsprüfungen vornimmt, kommen dazu. Die umweltschutzinduzierte Beschäftigung weist mittlerweile einen Anteil von 3,8 Prozent an der Gesamtbeschäftigung aus. Die Erhebung soll zudem wichtige Informationen über die Entwicklung und Struktur des Dienstleistungssektors insgesamt liefern.

15 000 Einheiten bilden zur Erfassung der Beschäftigungseffekte des Ökomarktes die absolute Untergrenze. Mit der Neufassung werden auch die Anteile der erneuerbaren Energien (EE) erfasst. Schon angesichts der drastisch aufwärtsstrebenden Branche der EE im Markt (2004 Gesamtumsatz von rd. 11,5 Mrd. Euro, Investitionen in Neuanlagen rd. 6,5 Mrd. Euro – Zahlen nach Dr. Staiß, ZSW) stellen die nunmehr verbliebenen Erhebungen für die EE in § 16 Nr. 2 die Untergrenze dar. Zur Entlastung von KMU wurde im Entwurf auf eine eigenständige Erhebung zugunsten des § 16 mit 15 000 Einheiten verzichtet.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 [§ 16 Buchstabe a])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Ausweitung der nach § 16 UStatG-E zu erfassenden Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz zielt in erster Linie auf Produkte zu erneuerbaren Energien. Dabei handelt es sich i. d. R. um:

- klar abgrenzbare Waren wie z. B. Windkraftanlagen (Turbinen, Rotorblätter),
- um Bauleistungen zu diesen Windkraftanlagen und
- um Gutachten und Planungsarbeiten, Projektbetreuungen zu den Windkraftanlagen.

Für das Beispiel der Windkraftanlage wären Auskunftgebende die Hersteller der Turbine und der Rotorblätter, die beauftragte Baufirma und evtl. externe Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros. Dies ist ein eng abgegrenzter Bereich. Nicht auskunftspflichtig sind beispielsweise die Hersteller des beim Bau verwendeten Betons oder der verwendeten Elektrokabel, denn diese Produkte sind auch in

anderen Bereichen als im Umweltschutz verwendbar und kaum abzugrenzen.

Aus diesen Gründen hält die Bundesregierung die Ausweitung der Auskunftspflichtigen für klar abgrenzbar.

Die Erhebungen erstrecken sich auf die Wirtschaftsbereiche entsprechend der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Begriffsdefinition „verarbeitendes Gewerbe“ wird in der Systematik nach NACE Klassifikation nicht geführt.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 [§ 16 Nr. 1])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass damit die Beschäftigungseffekte des Ökomarktes und Informationen zur Exportstruktur nach Regionen verloren gehen.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 [§ 16 Nr. 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Hier werden die Beschäftigungseffekte des Ökomarktes abgebildet. Sie reflektieren den dringenden politischen Bedarf an qualifizierten Informationen insbesondere auch für den Bereich der erneuerbaren Energien, der bisher nicht abgebildet wurde. Entsprechend den Zielen der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2010 und 2020 werden in den kommenden Jahren deutliche Zuwächse erwartet. Das Wachstum der erneuerbaren Energien in einzelnen Bereichen liegt seit Jahren im zweistelligen Bereich, teilweise sogar bei 100 Prozent. Entsprechend schafft die Wachstumsbranche schon jetzt jährlich tausende Arbeitsplätze in Deutschland und der noch junge Arbeitsmarkt wird sich in den kommenden Jahren kräftig weiter entwickeln.

Derzeit vorliegende Informationen beruhen überwiegend auf Ergebnissen von Studien bzw. Schätzungen. Die Verankerung mittels der amtlichen Statistik ist notwendig, um valide Informationen sicherzustellen, denn die umweltinduzierte Beschäftigung macht inzwischen einen Anteil von 3,8 Prozent an der Gesamtbeschäftigung aus.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 [§ 20 Abs. 1])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen nur an oberste Bundes- oder Landesbehörden und nur für Zwecke der Planung und der Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen übermittelt werden. Diese Regelung, die auch in zahlreiche einzelstatistische Gesetze Eingang gefunden hat, ist bewusst so eng gefasst, um den Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug (BVerfGE 65, 1 [61 f.]) zu respektieren. Die vom Bundesrat vorgeschlagene erhebliche Ausweitung dieser Übermittlungsbefugnis wäre tendenziell mit der Gefahr einer Durchbrechung dieses Grundsatzes verbunden, da die oberen Bundes- und Landesbehörden anders als die obersten Bundes- und Landesbehörden im Wesentlichen Vollzugsaufgaben wahrnehmen und Einzel-

fälle regeln, wofür die nach § 20 Abs. 1 übermittelten statistischen Ergebnisse aber gerade nicht verwendet werden dürfen. Zur Erfüllung von Gesetzgebungs- und Planungszwecken erscheint die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung nicht erforderlich, da die oberen Bundes- und Landesbehörden nicht unmittelbar an der Gesetzgebung mitwirken und auch keine Planungsaufgaben im Sinne von § 20 Abs. 1 UStatG-E haben.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 [§ 20 Abs. 4])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Formulierung ist beizubehalten, da sie dem Bürokratieabbau und zur Kostenentlastung der Länder dient. Eine analoge Regelung besteht in § 7 Abs. 3 und 5 Steuerstatistikgesetz.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 [§ 21 Nr. 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verordnungsermächtigung dient der Vermeidung komplexer Rechtsetzungsverfahren und dient somit dem immer wieder geforderten Bürokratieabbau. Darüber hinaus ist die Bundesregierung beim Erlass von vorgesehenen Rechtsverordnungen an die Zustimmung des Bundesrates gebunden, so dass die Interessen der Länder und die geforderte Transparenz gewahrt bleiben.

